This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
9350
.7
G3A3

Gesetz

betreffend den

Verkehr mit Wein

weinhaltigen und weinähnlichen Getränken

vom 24. Mai 1901

nebst den Ausführungsbestimmungen

Erläutert von

Th. von der Pfordten

Amtsrichter

UC-NRLF
$B 263 892

München, C. H. Beck

...A 03164

Main Lib.
Agric. Dept.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

DOCUMENTS
DEPT.

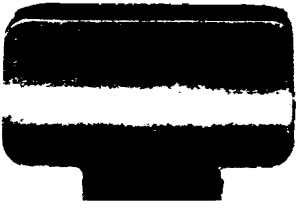

Germany. Laws, statutes, etc.

Gesetz,

betreffend den

Verkehr mit Wein,

weinhaltigen und weinähnlichen Getränken

vom 24. Mai 1901

nebst den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken und vom 2. Juli 1901, Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

bearbeitet

von

Theodor von der Pfordten,
k. Amtsrichter in München.

München 1901
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

HD
.7
G343
DOCUMENTS
DEPT.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	16
I. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	75
II. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines	80
Sachregister	82

187700

Verzeichniß der Abkürzungen.

St.GB. = Strafgesetzbuch.
St.PO. = Strafprozeßordnung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Einleitung.

1. Die Geschichte des Gesetzes.

Bis zum Erlasse des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Gegenständen, unterlagen sowohl die Produktion des Weines als auch der Handel mit diesem Getränke im Wesentlichen nur den Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. Diese Vorschriften erwiesen sich nicht als ausreichend, um der Verfälschung und Nachahmung von Wein scharf entgegenzutreten. Das Nahrungsmittelgesetz enthielt keine Definition des Begriffes Wein und wenn auch Theorie und Praxis eine Begriffsbestimmung bald zur Hand hatten und als Wein „das durch alkoholische Gährung aus dem reinen Traubensafte hergestellte Getränke" bezeichneten, so war doch der Thatbestand des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes so stark verklausulirt und zusammengesetzt, daß sehr zweifelhaft sein konnte, welche Behandlung des Traubensaftes erlaubt sei, welche nicht. Die Herstellung des „Kunstweins" d. h. eines nicht allein durch alkoholische Gährung des Traubensaftes gewonnenen Getränkes war nach § 10 Nr. 1 a. a. O. überhaupt nur dann strafbar, wenn sie zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgte. Der Nachweis

einer solchen Absicht mußte im einzelnen Falle selbstverständlich auf Schwierigkeiten stoßen, weil ja die Möglichkeit niemals ganz ausgeschlossen war, daß der Fabrikant beabsichtigt hatte, den Wein unter einer seiner Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung zu verkaufen.

Noch seltener als § 10 a. a. O. konnten natürlich §§ 12 bis 14 a. a. O. angewendet werden.

Dazu kam, daß das Gesetz vom 14. Mai 1879 eine durchgreifende Kontrole des Weinproduzenten und des Weinhändlers nicht gestattete. Regelmäßig konnten die Polizeibeamten gemäß § 2 a. a. O. nur die Räume betreten, in denen Wein feilgehalten wurde, nicht aber die zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung dienenden Räume und ihre Thätigkeit mußte sich für gewöhnlich auf die Entnahme von Proben beschränken. Eigentliche Revisionen — genaue Besichtigungen der Betriebe und Durchsuchungen der Räume — waren nur bei Personen erlaubt, die schon einmal auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt waren, auch dann aber nur zu bestimmten Zeiten.

Einige wenige auf den Verkehr mit Wein anwendbare Bestimmungen enthielten die Gesetze vom 25. Juni 1887 (§§ 2 Abs. 3, 3) und vom 5. Juli 1887 (§§ 1, 2). Diese Vorschriften hatten jedoch nicht den Zweck, die Verfälschung des Weins zu verhindern, sondern sollten nur einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Verwendung schädlicher Stoffe vorbeugen.

Das Gesetz vom 20. April 1892 brachte eine ziemlich einschneidende Veränderung des Rechtszustands. Es ist — wenn man zunächst nur seine wichtigsten Bestimmungen ins Auge faßt — als eine authentische Auslegung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. Es bestimmte in §§ 3 und 4, daß gewisse Arten der Behandlung des Weins, insbesondere eine Herstellung unter Verwendung bestimmter Stoffe, nicht als eine

Verfälschung oder Nachahmung von Wein anzusehen seien, während es andererseits verordnete, daß bei Verwendung bestimmter anderer Stoffe stets eine Verfälschung angenommen werden müsse. Durch Aufzählung der hauptsächlichsten bekannten Arten der Verfälschung wurde der Begriff des Kunstweins gesetzlich festgelegt.

Der Rechtszustand war hienach folgender. Erlaubt war:

1. Die Verwendung von Alkohol und mechanisch wirkenden Klärungsmitteln, wenn sie bei anerkannter Kellerbehandlung oder zwecks Haltbarmachung des Weins erfolgte. Die Menge des Alkohols, der bei deutschen Weinen zugesetzt werden durfte, war gesetzlich beschränkt.

2. Die Vermischung von Wein mit Wein (Verschnitt).

3. Die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalks.

4. Die Zuckerung des Weins, wenn sie den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die Grenzen herunterseßte, die bei dem ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets beobachtet wurden, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen sollte.

Als Verfälschung war dagegen anzusehen:

1. Der Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben und auf Weinhefe.

2. Die Verwendung von Rosinen, Korinthen und Süßstoffen mit Ausnahme des Zuckers,

3. von Säuren und Bouquetstoffen,

4. von Gummi und anderen den Extraktgehalt erhöhenden Stoffen.

Das Gesetz verbot weder die Herstellung noch den Vertrieb des Kunstweins. Vielmehr konnte Kunstwein nach wie vor hergestellt werden, wenn dies nur nicht zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschah, und wer den Kunstwein verkaufte oder

feilhielt, war straflos, wenn er ihm nur eine Bezeichnung gab, die ihn von Wein unterschied oder seine Beschaffenheit kenntlich machte. Darin zeigte sich deutlich, daß das Gesetz nicht über den Rahmen des Nahrungsmittelgesetzes hinausging, daß es vielmehr nur innerhalb der durch das Gesetz vom 14. Mai 1879 gezogenen Grenzen einzelne Zweifel, die früher über die Begriffe des Verfälschens und des Kunstweins bestanden hatten, durch gesetzliche Auslegung beseitigte.

Neben diesen den Kernpunkt des Gesetzes bildenden Vorschriften wurden noch einige andere etwas weniger wichtige Bestimmungen durch das Gesetz vom 20. April 1892 getroffen. Insbesondere wurde der Zusatz einiger Stoffe zum Wein, zu weinhaltigen und weinähnlichen Getränken deswegen schlechthin verboten, weil diese eine Gefährdung der Gesundheit herbeiführen konnten. Der Verkauf und das Feilhalten von Getränken, die einen der verpönten Stoffe enthielten, wurde ebenfalls untersagt.

Bezüglich des Schaumweins wurde eine Bestimmung darüber, wann er als verfälscht anzusehen sei und wann nicht, nicht erlassen. Die Vorschriften in §§ 3, 4 — also die wichtigsten des Gesetzes — wurden ausdrücklich als auf Schaumwein unanwendbar erklärt. Nur der Zusatz von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei Herstellung von Schaumwein — sowie auch von Obst- und Beerenwein — wurde als Verfälschung erklärt.

Daß auch das Gesetz vom 20. April 1892 es nicht vermochte, eine energische Bekämpfung der Weinfälschung zu ermöglichen und den ehrlichen Winzer und den ehrlichen Händler gegen eine unlautere Konkurrenz zu schützen, lag vor Allem darin, daß die Herstellung von Kunstwein und sein Vertrieb nicht schlechthin verboten waren. Es blieb bei dem alten Mißstande, daß dem Verfertiger nachgewiesen werden mußte, er beabsichtige

sein Erzeugniß zur Täuschung in Handel und Verkehr zu benützen. Die erlaubte Zuckerung konnte nicht nur zur Verbesserung des Weines, sondern auch zu dessen ungemessener Vermehrung dienen und dies um so leichter, als es gelang, sogenannte analysenfeste Weine herzustellen, die zwar den erforderlichen Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen aufwiesen, im Uebrigen aber ein sehr fragwürdiges Genußmittel bildeten. Auch ermöglichte die fortschreitende Technik neue Arten der Fälschung, die vom Gesetze nicht betroffen wurden. Schließlich scheiterte die Durchführung des Gesetzes an dem schon erwähnten Mangel einer Befugniß der Polizeibehörden zu genauer Beaufsichtigung der Produktion und des Handels.

Am 2. Februar 1901 überreichte der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf von Posadowsky, dem Reichstag den Entwurf eines neuen Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken nebst einer Begründung und einer Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung und über die Besteuerung des Kunstweins in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen. (Nr. 129 der Drucksachen des Reichstags.)

Der Entwurf sah folgende Veränderungen des bisherigen Rechtszustandes vor: Vor Allem sollten die Herstellung des Kunstweins, wenn gewerbsmäßig, und der Verkauf und das Feilhalten von Kunstwein schlechthin verboten werden. Die Anlehnung an den § 10 des Nahrungsmittelgesetzes wurde damit aufgegeben. Der gesetzliche Begriff des Kunstweins sollte ferner erweitert werden, indem neue Arten des Verfahrens und Zusätze aufgezählt wurden, die das frühere Gesetz nicht betraf. Sodann sollte der Verkauf und das Feilhalten übermäßig gezuckerten Weines ganz verboten werden.

Die Regierungsvorlage bahnte ferner die Schaffung einer wirksamen Kontrole an. Ihre Bestimmungen

waren im Wesentlichen den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln nachgebildet, gingen jedoch nicht unbeträchtlich weiter. Sie erlaubten den Eintritt in die Räume der Kontrolirten zu jeder Zeit — nur die Nachtzeit ausgenommen — und gaben die Möglichkeit, auch den kaufmännischen Theil der Betriebe eingehend zu beaufsichtigen. Die Vorlage gedachte ferner die Aufstellung von Vertrauensmännern anzuregen, die in Weinbaugegenden die Polizeibehörden bei der Ausübung der Aufsicht unterstützen sollten. Ihr Amt sollte ein unentgeltliches Ehrenamt sein, nur baare Auslagen sollten sie ersetzt erhalten. Es war in Aussicht genommen, daß der Bezirk mit dem einer unteren Verwaltungsbehörde zusammenfallen und ihre Ernennung durch die Selbstverwaltungsorgane erfolgen solle.

Die übrigen Aenderungen, die der Entwurf vorschlug, waren von geringerer Bedeutung. Es mußten insbesondere die Strafbestimmungen erweitert und umgestaltet werden. Ferner sollte der Bundesrath die Ermächtigung erhalten, den Zusatz bestimmter gesundheitsschädlicher Stoffe zu Wein u. s. w. auf dem Verordnungswege zu verbieten. Dem Feilhalten und Verkaufen gesundheitsschädlicher Getränke stellte der Entwurf das Inverkehrbringen gleich.

Der Entwurf wurde am 8. Februar 1901 der 13. Kommission zur Berathung überwiesen. Zum Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Dr. Blankenhorn gewählt, als Berichterstatter war der Abgeordnete Baumann thätig. Der Entwurf wurde drei Lesungen unterzogen und erlitt hiebei sehr wesentliche Umgestaltungen, die, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, kurz hervorgehoben werden sollen.

Die Zuckerung des Weins wurde beschränkt durch Einfügung eines Zusatzes, der besagt, daß die Zuckerung

des Weines nur zur Verbesserung, nicht zur Vermehrung dienen dürfe. Ferner wurde den sogenannten „analysenfesten Weinen“ (s. oben) zu Leibe gerückt. Es wurde bestimmt, daß der gezuckerte Wein nicht nur der chemischen Zusammensetzung, sondern auch der Beschaffenheit nach (Geruch, Geschmack u. s. w.) nicht unter den Durchschnitt ungezuckerter Weine gleicher Benennung herunterfinken dürfe. Hienach soll es dem Sachverständigen erlaubt sein, bei der Prüfung, ob übermäßige Zuckerung vorliege, nicht nur die chemische Analyse, sondern auch „Zunge und Nase“ zu Rathe zu ziehen.

Die Bestimmungen über die Herstellung des Kunstweins wurden in mehreren Punkten verschärft.

Der von der Kontrole handelnde Theil der Regierungsvorlage wurde erheblich verändert. Der Vorschlag, Vertrauensmänner zur Unterstützung der Polizeibehörden aufzustellen, fand keine Annahme. Dagegen wurde beschlossen, daß bis zur einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln durch das Reich die Landesregierungen die Auswahl der zur Kontrole zuständigen Beamten und Sachverständigen vornehmen sollten. Die Kommission beantragte hiezu eine Resolution, „die verbündeten Regierungen seien zu ersuchen, dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, das die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln durch Bestellung besonderer Beamter hiefür einheitlich regle.“

Die Kommission beschloß ferner die Ausdehnung des Rechtes der Kontrole auf die Nachtzeit, falls Thatsachen vorliegen sollten, die annehmen ließen, daß zur Nachtzeit gearbeitet werde. Eine neu eingefügte Vorschrift ordnete den Aushang eines Theils des Gesetzestextes in den zur Behandlung des Weines und Schaumweines dienenden Räumen an.

Die Herstellung und der Verkauf, sowie das Feil-

halten von Schaumwein wurden ebenfalls einschränkenden, ganz neu hinzugesetzten Bestimmungen unterworfen.

Das Ergebniß der Kommissionsberathungen ist in dem Kommissionsbericht (Nr. 303 der Drucksachen des Reichstags) niedergelegt. Der vorzüglich abgefaßte Bericht gibt den Werdegang des Gesetzes in der Kommission, sowie den Standpunkt der verschiedenen Parteien und die Erwägungen für die beschlossenen Aenderungen anschaulich wieder. Die abfällige Beurtheilung, die der Bericht im Plenum später erfuhr, kann keine sonderliche Beachtung beanspruchen: sie beruhte weder auf rein sachlicher Würdigung, noch auf gründlichem Studium des schwierigen Stoffes.

Das Gesetz wurde in den Reichstagssitzungen vom 6. und 8. Mai nochmals durchberathen und nach heftigem Redekampf — insbesondere über die Kontrolbestimmungen — wurden die Kommissionsbeschlüsse angenommen.

2. Uebersicht über den neuen Rechtszustand.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes und sein Verhältniß zum Nahrungsmittelgesetze sind keineswegs so einfach, daß es nicht angezeigt wäre, den Erläuterungen eine kurze Uebersicht vorauszuschicken, die sich allerdings nicht auf das ganze Gesetz, sondern nur auf die wichtigsten Rechtssätze zu erstrecken hat.

Das neue Gesetz stellt an die Spitze den Satz: „Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.“ Aus dieser Definition könnte geschlossen werden, daß jedes Getränke, das nicht vollständig dem § 1 des neuen Gesetzes entspricht, kein Wein sei, als solcher daher im Verkehr nicht bezeichnet werden dürfe. Dem ist aber nicht so. Wein im Sinne des Gesetzes ist auch jedes Getränke, das einer nach § 2 des neuen Weingesetzes erlaubten Behandlung unterworfen worden ist und erlaubte Zusätze erhalten

hat: wer es als Wein oder auch als Naturwein oder reinen Wein bezeichnet, macht sich keiner Täuschung schuldig. Hievon besteht nur eine Ausnahme: gezuckerter Wein darf zwar als Wein, nicht aber als Naturwein, reiner Wein oder zuckerfreier Wein bezeichnet werden (§ 4).

Die wesentlichsten Arten des sogenannten Kunstweins sind durch das Gesetz in § 3 verboten. Und zwar ist die Herstellung strafbar, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, das Verkaufen und Feilhalten hingegen schlechthin, ohne Rücksicht auf die gewählte Bezeichnung. Uebermäßig gezuckerter Wein darf ebenfalls weder verkauft noch feilgehalten werden, auch nicht, wenn seine Beschaffenheit erkennbar gemacht wird.

Wenn nun ein Getränke mit einem Verfahren oder mit Verwendung von Zusätzen hergestellt ist, die durch das Weingesetz weder erlaubt noch auch verboten sind, so ist aus dem § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu entscheiden, ob eine Fälschung oder Nachahmung vorliegt. Dies wird gerade mit Rücksicht auf die vom Weingesetze gegebene Begriffsbestimmung regelmäßig der Fall sein, wenn das Getränke nicht lediglich durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube gewonnen ist. Denn dann ist es eben kein Wein. Der Verfertiger eines solchen Getränkes macht sich also strafbar, wenn er die Herstellung zu dem Zwecke vornimmt, das Erzeugniß zur Täuschung in Handel und Verkehr zu benützen. Wer es verkauft, ist strafbar, wenn er die ihm bekannten Eigenschaften des Getränkes verschweigt; wer es feilhält, ist strafbar, wenn er ihm eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gibt.

Dies ist besonders für die Weine zu beachten, die — wie Dessertweine und Medizinalweine — nach dem neuen Weingesetze erleichterten Bestimmungen unterliegen. So ist z. B. für Dessertweine ausländischen Ursprungs keine feste Grenze für den Alkoholzusatz gezogen, auch ist bei ihrer Herstellung die Verwendung von getrockneten

Früchten und Moststoffen nicht schlechthin verboten. Bei Medizinalweinen ist ein Zusatz von aromatischen und arzneilichen Stoffen nicht immer unzulässig. Daraus darf nun keineswegs gefolgert werden, daß die nicht schlechthin verbotenen Zusätze auch schlechthin in beliebiger Art und Menge zulässig seien, daß also z. B. bei Dessertweinen eine ungemessene Beigabe von Alkohol erlaubt sei. Es ist vielmehr wiederum aus § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu beurtheilen, ob eine Verwendung der vom Weingesetze nicht ganz verbotenen Stoffe das Getränke so verändert, daß seine Bezeichnung der wirklichen Beschaffenheit nicht mehr entspricht.

Nur beschränkte Anwendung findet das Weingesetz auf weinhaltige und weinähnliche Getränke. Zu diesen gehört auch der Schaumwein, der als Kunstprodukt nicht Wein im Sinne des § 1 des Gesetzes ist. Er wird jedoch durch § 5 in manchen Beziehungen dem Weine gleichgestellt und durch § 6 wird der Verkehr mit Schaumwein gewissen Vorschriften polizeilicher Natur unterworfen. Die übrigen weinhaltigen und weinähnlichen Getränke werden nur von §§ 7, 8 betroffen: die Frage, ob eine Fälschung oder Nachahmung dieser Getränke vorliegt, ist nur aus dem Nahrungsmittelgesetze zu beurtheilen. Das Weingesetz ist daher — soweit die §§ 2 und 3 in Betracht kommen — unanwendbar auf alle Getränke, die im Verkehr gar nicht als Wein betrachtet werden und auch mit Wein regelmäßig gar nicht verwechselt werden können, sondern **Getränke eigener Art** sind. (Hieher zählen die Obst- und Beerenweine, Apfelwein, Stachelbeer-, Johannisbeer-, Heidelbeerwein, Kirschwein.) Würde Jemand solche Erzeugnisse als wirklichen Wein verkaufen, so würde er nur wegen Betrugs bestraft werden können.

Das Nahrungsmittelgesetz (§§ 12 bis 14) ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Frage handelt, ob Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gesund-

heitsschädlich sind. Doch kann hier auch § 7 des Weingesetzes maßgebend sein, sowie auch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887.

3. Ueberblick über die ausländische Gesetzgebung.

Die Regierungsvorlage enthält eine lehrreiche Zusammenstellung der wichtigsten ausländischen Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von Wein. Es empfiehlt sich, hier wenigstens auszugsweise eine kleine Uebersicht über diese Zusammenstellung zu geben.

1. Frankreich. Die Herstellung und der Vertrieb von Tresterwein und gezuckertem Wein zu Handelszwecken ist verboten, desgleichen auch die Aufbewahrung solcher Getränke durch Handelsleute, wenn sie zwecks späteren Verkaufs erfolgt. Tresterwein, der durch Aufguß von Wasser auf Trestern ohne Verwendung von Zucker, anderen Süßstoffen und Alkohol hergestellt ist, darf in den Verkehr gebracht werden, wenn er zum Hausgebrauch dienen soll. Das Verbot von Trester- und Zuckerwein findet auch auf Aepfel- und Birnweine Anwendung, wenn diese anders als durch Gährung frischer Aepfel und Birnen, mit oder ohne Zuckerzusatz, hergestellt sind.

Als Nahrungsmittelfälschung gilt der Zusatz gewisser Destillations- und Gährungsprodukte zum Weine (insbesondere solcher aus Feigen, Reis, Gerste, Johannisbrot u. s. w.), sowie die Verwendung von Farbstoffen und einiger der im § 7 des deutschen Weingesetzes aufgezählten Stoffe.

2. Oesterreich kennt ein Verbot des Kunstweins nicht. Die Herstellung von Kunstwein darf jedoch nur als steuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt besonderer polizeilicher Aufsicht. Verboten ist die Verwendung von Stärkezucker bei der Herstellung von Kunstwein, sowie Verkauf, Feilhalten, Ausschänken und Ankündigen des Kunstweins unter einer für Wein üblichen

Bezeichnung. Als Kunstwein gelten Getränke, die aus Traubensaft durch eine Vermischung mit anderen Stoffen gewonnen sind, falls die Vermischung nicht zur Verbesserung und Haltbarmachung, sondern zur Vermehrung des Weins dient.

3. Ungarn. Die sehr ausführliche ungarische Gesetzgebung — die namentlich der Verordnung sehr weiten Spielraum läßt — kann nur in ganz kurzen Zügen angedeutet werden. Sie verbietet nicht nur die Herstellung, sondern auch jedes Inverkehrbringen von Kunstwein. Als solchen bezeichnet sie den nicht ausschließlich aus Trauben bereiteten, sowie den mit Beimischung von Cognac, raffinirtem Sprit, Wasser und anderen Stoffen erzeugten Wein. Erlaubt ist jedoch die anerkannte Kellerbehandlung zwecks Verbesserung des natürlichen Mostes. Deren Grenzen sind auf dem Verordnungswege festgelegt. Die Bezeichnung der Weine im Verkehr muß mit dem Ursprung des Weins, mit der verwendeten Rebengattung und mit dem Charakter des Getränkes übereinstimmen.

4. Italien. Nicht echter Wein darf nicht zum Zwecke des Verkaufs hergestellt und nicht in den Handel gebracht werden. Als unechter Wein gilt Wein aus getrockneten Trauben, sowie aus anderen Stoffen als frischen oder schwach getrockneten Trauben. Ausgenommen ist Trefterwein aus frischen Trestern, wenn er als solcher bezeichnet wird. Daneben bestehen noch Vorschriften gesundheitspolizeilicher Art.

5. Schweiz. Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den einzelnen Kantonen können hier nur einige Bestimmungen hervorgehoben werden, die mehreren Gebieten gemeinsam sind. In mehreren Kantonen (Basel, Bern, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Wallis, Zürich) darf als Wein nur ein aus dem Safte frischer Trauben durch alkoholische Gährung erzeugtes Getränke verkauft werden, andere Produkte mit Zusätzen müssen

eine ihrer Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung tragen. Außerdem sind zahlreiche gesundheitspolizeiliche Vorschriften erlassen.

6. Spanien. Die Herstellung von Kunstwein, mit Ausnahme der Schaumweine und sogenannten Mistelas (likörartige Getränke, meist aus Branntwein, Wasser, Zucker und Zimmt) ist verboten. Kunstwein ist jeder Wein, der nicht aus der Gährung des Saftes von frischen Trauben herrührt oder eine nicht von der Weintraube herrührende chemische oder vegetabilische Beimischung aufweist. Eingehend ist verordnet, welche Verrichtungen zwecks Bereitung und Haltbarmachung des Weins erlaubt sind: es fallen hierunter der Verschnitt mit reinem Wein und mit rektifizirtem aus Wein oder Weintrestern gewonnenem Alkohol, die Klärung mit Hausenblase oder Albumin, das Schwefeln der Fässer und Gefäße, physikalische Konservirungsverfahren ohne Zusatz fremder Stoffe, Zusatz von Kochsalz (beschränkt), Kaliumbitartrat und Weinstein, Gipsen (falls der Gehalt an Kaliumsulfat nicht größer wird als 2 Gramm für den Liter), Zusatz ganz reinen Rohrzuckers.

7. Portugal. Als Wein darf nur das durch die Gährung frischer Trauben erzeugte Getränk in den Handel gebracht werden, ausgenommen Port- und Madeiraweine. Andere Weine — Tresterweine (vinho de bagaço), Zucker-, Rosinen- und Mostweine — müssen ihrer Beschaffenheit nach deutlich gekennzeichnet werden. Verboten ist übermäßiges Gipsen von Wein, sowie Zusätze von Wasser, nicht rektifizirtem Alkohol, Farbstoffen u. s. w.

8. Belgien. Als Wein darf nur das Erzeugniß alkoholischer Gährung des Saftes oder Mostes frischer Trauben bezeichnet werden, doch sind gewisse Verfahren und Zusätze (theilweise entsprechend dem § 2 des deutschen Gesetzes) erlaubt. Für gezuckerten und gespriteten Wein besteht ein Deklarationszwang. Gewisse gesundheitsschäd-

liche Stoffe — theilweise entsprechend dem § 7 des deutschen Gesetzes — sind ganz verboten. Das belgische Recht gibt unter Anderem auch Begriffsbestimmungen für Likör-, Dessert-, Rosinen-, Apfelwein, Meth u. s. w. Schaumwein ist definirt als „das mit Kohlensäure übersättigte Erzeugniß der alkoholischen Gährung des Saftes oder Mostes frischer Trauben".

9. Rumänien. Als Wein darf nur das durch alkoholische Gährung des Traubenmostes ohne Zusatz gewonnene Getränke in den Handel gebracht werden. Für Weine ohne bestimmte Benennung und Bezeichnung der Herkunft ist der nothwendige Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen genau vorgeschrieben. Erlaubte Herstellungsarten sind u. A. im Allgemeinen die im § 2 des deutschen Gesetzes aufgezählten, daneben aber z. B. auch das Durchseihen durch vegetabilische Kohle, der Zusatz von Wermuth und anderen unschädlichen aromatischen Stoffen. Verboten ist eine große Anzahl gesundheitsschädlicher Zusätze, ferner die alkoholische Gährung von Rosinen mit Trestern und zuckerhaltigen Lösungen mit Trestern.

10. Australien. Kolonie Viktoria. (Aus dem Kommissionsbericht S. 100.) „Wein" ist nur das Produkt der alkoholischen Gährung des Saftes oder Mostes frischer Trauben, „trockener Wein" der Wein, der durch vollständige Vergährung des im Saft oder Moste frischer Trauben enthaltenen Zuckers erzeugt wurde, „süßer Wein", der Wein, der nur den aus dem Saft oder Most der frischen Trauben entstammenden Zucker enthält, „Schaumwein" der mit Kohlensäure übersättigte Wein. Niemand darf Stoffe herstellen, besitzen oder in den Verkehr bringen, die als Wein, trockner, süßer Wein oder Schaumwein bezeichnet sind, während sie fremde Stoffe enthalten. Welche Stoffe als fremde anzusehen sind, ist eingehend bestimmt. Das Verzeichniß entspricht theilweise den §§ 3

und 7 des deutschen Weingesetzes. Erlaubt ist der Zusatz von Gährstoffen oder Hefe, von Klärungsmitteln, Calciumsulfat und Kochsalz (beschränkt), Weinsäure, Naturprodukten aus Weinblättern oder Weinblüthen, reinem Weingeist.

11. Luxemburg. Die Gerichtspraxis soll einen Deklarationszwang für gezuckerte Weine geschaffen haben. (Kommissionsbericht S. 35.)

Gesetz,

betreffend den

Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901.

(RGBl. S. 175 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

1. Das Weingesetz vom 20. April 1892 enthielt keine Bestimmung des Begriffes „Wein"; indessen haben Theorie und Praxis schon bisher den Begriff nicht anders definirt, als es nunmehr in § 1 geschehen ist. (Vgl. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze S. 379 Bem. 1).

Der Regierungsentwurf zu dem neuen Gesetze definirte den Wein als das „durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube mittels solcher Verfahren oder Zusätze, welche als eine Verfälschung oder Nachahmung nicht

anzusehen sind, hergestellte Getränk". Diese — stilistisch nicht sehr glückliche — Begriffsbestimmung wurde durch die Kommissionsbeschlüsse vereinfacht, wodurch die jetzige Fassung entstanden ist.

2. Zum Verständnisse der Stellung, die § 1 im Rahmen dieses Gesetzes und im Verhältnisse zu den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 einnimmt, muß folgendes beachtet werden:

a) Von der Bestimmung, daß als Wein nur das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk anzusehen sei, schafft das Gesetz in § 2 und in § 3 Abs. 1 Nr. 1 sofort eine Reihe wichtiger Ausnahmen, indem es gewisse Verfahren und Zusätze ausdrücklich zuläßt. Sowohl bei den Beratungen in der Kommission, als auch bei der 2. Beratung im Plenum (Sitzung vom 6. Mai 1901, Reichstagsverhandlungen S. 2565 u. 2569) wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Getränk, das einer nach § 2 gestatteten Behandlung unterworfen worden sei, oder nach §§ 2 u. 3 Abs. 1 Nr. 1 gestattete Zusätze erhalten habe, gleichwohl als Wein im Sinne des § 1 angesehen und in den Verkehr gebracht werden dürfe. Materiell sollte also an der Definition des Regierungsentwurfs — Bem. 1 — nichts geändert werden.

Die Bezeichnung eines den Vorschriften der §§ 2 u. 3 entsprechenden Getränkes als Wein ist also, auch wenn das Getränke *nicht lediglich* durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube entstanden ist, gleichwohl keine täuschende Bezeichnung. Nur ist es in zwei Fällen verboten, einem erlaubter Behandlung unterworfenen Getränke die *Bezeichnung Naturwein* zu geben (s. § 4).

b) Gewisse Zusätze und Verfahren verbietet das Gesetz schlechthin (§§ 7, 8).

c) Soweit der Wein Zusätze erhalten oder eine Behandlung erfahren hat, deren Zulässigkeit vom Gesetze nicht ausdrücklich anerkannt ist, die aber vom Gesetze auch nicht schlechthin verboten sind, kommen *lediglich* die

Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes (§§ 10 ff.) und allenfalls noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. zur Anwendung. Ein Antrag aus der Mitte der Kommission, alle im Gesetze nicht ausdrücklich gestatteten Zusätze völlig zu verbieten, wurde zurückgezogen.

Gleichwohl ist die Definition in § 1 nicht etwa materiell werthlos. Sie hat erhebliche Bedeutung insbesondere für die Anwendung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes. Wenn als Wein nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube gewonnene, oder doch nur mit Anwendung ausdrücklich gesetzlich erlaubter Mittel hergestellte Getränk zu gelten hat, so wird in der Regel die Verwendung jedes nicht besonders gestatteten Zusatzes als eine Fälschung anzusehen und die Bezeichnung eines solcher Gestalt bereiteten Getränks als „Wein" eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung sein. Denn der Abnehmer wird unter „Wein" regelmäßig nur ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Getränke verstehen und wer andere Getränke „als Wein" verkauft oder feilhält, wird sich regelmäßig einer Täuschung schuldig machen; wer sie nur herstellt, wird dies zumeist in der Absicht thun, sie zum Zwecke der Täuschung zu benützen.

3. Für die Definition des § 1 ist zu beachten, daß nicht nur das aus frischen Trauben hergestellte Getränke als Wein zu gelten hat, sondern auch das aus nicht mehr ganz frischen Trauben gewonnene, der sogenannte Strohwein (Kommissionsbericht S. 5).

§. 2.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf einhundert Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

1. Der § 2 entspricht dem § 3 des früheren Gesetzes. Die Regierungsvorlage hatte eine Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht beabsichtigt: ihre jetzige

Fassung hat die Bestimmung durch die Kommissionsbeschlüsse erhalten. Die Aenderungen gegenüber der früheren Fassung sind im Wesentlichen folgende:

a) In Nr. 1 wurde aus der Zahl der bei der Kellerbehandlung für zulässig erklärten Stoffe, von denen geringe Mengen in den Wein gelangen dürfen, das Kochsalz gestrichen. Während ferner Nr. 1 früher eine Grenze für den Alkoholzusatz nur bei Weinen vorsah, „die als deutsche in den Verkehr kommen", ist nun die Grenze für alle Weine gezogen und nur Dessertweine ausländischen Ursprungs sind ausgenommen.

b) In Nr. 4 ist der Zusatz von Zucker u. s. w. nur dann für zulässig erklärt, wenn er erfolgt, „um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren". Im zweiten Teile der Nr. 4 sind Aenderungen der Fassung erfolgt, die später noch näher zu erörtern sein werden.

2. Unter „anerkannter Kellerbehandlung" ist „eine durch das Wesen des Weines bedingte und daher notwendige Behandlung des Traubensaftes zu verstehen, die entweder auf langjähriger Erfahrung beruht oder sich auf eine allgemein als wirthschaftlich zulässig erachtete wissenschaftliche oder praktische Erkenntniß stützt; allgemeine Uebung des fraglichen Verfahrens ist nicht erforderlich, um die Kellerbehandlung als anerkannt erscheinen zu lassen." (Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, S. 382 Bem. 2). Aus der Begriffsbestimmung ist ersichtlich, daß eine Aufzählung und Begrenzung der Arten des Verfahrens, die als anerkannte Kellerbehandlung zu gelten haben, nicht möglich ist. Jedenfalls begreift diese nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift auch anerkannte Arten des Verfahrens zwecks Haltbarmachung des Weins.

Soweit ein Verfahren durch § 2 Nr. 1 gestattet ist, ist auch die Herstellung eines Getränkes gestattet, das nicht allein durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube gewonnen ist, sondern auch geringe Mengen der in Nr. 1 aufgezählten Stoffe enthält. Eine Grenze ist im Gesetze nur für den Zusatz von Alkohol

UNIV. OF CALIFORNIA

gezogen, sowie für Schwefelsäure im Rothwein durch § 8 Abs. 2 Satz 1; bezüglich der übrigen Stoffe kann der Bundesrath die Grenzen bestimmen, über die jedenfalls nicht hinausgegangen werden darf (§ 20 lit. a).

Die Grenze des Alkoholzusatzes gilt für alle Weine, die nicht als Dessertweine, (Südweine, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Für die Ausnahme, die sonach gemacht ist, ist der wirkliche Ursprung und die wirkliche Beschaffenheit des Getränks maßgebend, nicht nur die Bezeichnung, die es im Verkehr erhält. Die Bezeichnung als Dessertwein allein oder als ausländischer Wein allein genügt nicht zur Begründung der Voraussetzungen der Ausnahme. „Dessertweine" sind Weine mit besonderem Alkoholreichthum, die sich durch eigenartige Feinheit des Geschmacks auszeichnen, Süßweine solche, die nach vollendeter Gährung einen ausgeprägt süßen Geschmack tragen.

3. Gestattet ist der Verschnitt von Wein mit Wein, insbesondere auch von Rothwein mit Weißwein. Diese Erlaubniß ist jedoch selbstverständlich nur für die Vermischung von Getränken gegeben, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend hergestellt sind.

4. Gestattet ist die Entsäuerung des Weines, d. h. die Entziehung eines Theiles der Säurestoffe mittels reinen gefällten kohlensauren Kalks (Chaptalisiren).

5. Gestattet ist schließlich der Zusatz von Zuckerstoffen mit gewissen Beschränkungen. Eine zeitliche Beschränkung des Zuckerzusatzes enthält das Gesetz nicht. (Eine Bestimmung, die von der Kommission in erster Lesung angenommen worden war, wonach die Verbesserung des jungen Weines durch Zuckerzusatz nur in der Zeit von der Kelterung ab bis zum 31. Dezember des betreffenden Weinjahres zulässig sein sollte, wurde in der zweiten Lesung der Kommission wieder abgelehnt.)

Der Zuckerzusatz ist nunmehr — theilweise abweichend von den früheren gesetzlichen Bestimmungen — zunächst in der Weise beschränkt, daß er nur eine Verbesserung

des Weines, nicht aber eine erhebliche Vermehrung — Streckung — bezwecken darf. So wie das Gesetz gefaßt ist („soferne ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren") könnte man annehmen, es komme hinsichtlich der Beschränkung des Zusatzes nur auf die Absicht des Produzenten, nicht aber auf den wirklichen Erfolg des gemachten Zusatzes an. Dies wird jedoch nicht als der Sinn des Gesetzes angesehen werden können: es wird vielmehr eine bewußtermaßen thatsächlich erfolgte Streckung des Weins als durch das Gesetz nicht gedeckt zu erachten und auf ein Vorbringen, es sei nur eine Verbesserung beabsichtigt gewesen, während diese zugleich eine Vermehrung im Gefolge hatte, kein Gewicht zu legen sein. Was als erhebliche Vermehrung zu gelten hat, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, Anträge auf gesetzliche Festlegung des Begriffs durch Zahlen wurden nicht angenommen.

Der Zuckerzusatz ist des weiteren durch Bestimmungen beschränkt, die eine Verschlechterung der Qualität und des Gehaltes der Weine verhindern sollen. Als Vergleichsmaßstab für Qualität und Gehalt ist der Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebietes anzunehmen, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll. Auf die wirkliche Herkunft kommt es hier nicht an.

Unter diesen Durchschnitt darf der gezuckerte Wein in zweifacher Beziehung nicht heruntergehen:

a) Nach seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen. (Diese Bestimmung enthielt schon das frühere Weingesetz). Extraktstoffe und Mineralbestandtheile sind diejenigen Theile, die beim Verdampfen des Weins zurückbleiben (Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, S. 382 Bem. 7).

b) Nach seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung. Diese Bestimmung ist neu und nur unter lebhaftem Widerspruch, insbesondere auch seitens der Regierung, in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Be-

deutung ist folgende. Der gezuckerte Wein soll nicht nur seiner chemischen Zusammensetzung nach nicht unter den Durchschnitt fallen, sondern auch nicht nach Farbe, Geruch und Geschmack. Es sollen die „Imponderabilien des Weins“ — dieser Ausdruck wurde bei der Beratung des Gesetzes mehrfach gebraucht — gewahrt bleiben. Den Anstoß zur Aufnahme dieser Bestimmung gab die Beobachtung, daß es gelang, sogenannte „analysenfeste Weine“ herzustellen, die zwar ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht unter den Durchschnitt fielen, gleichwohl aber, insbesondere nach ihrem Geschmacke, die beim Weine geschätzten Eigenschaften vermissen ließen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, welche für die Beurtheilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen maßgebend sein sollen (§ 20 lit. b.).

Gezuckerter Wein darf nicht als Naturwein, oder unter anderen Bezeichnungen verkauft werden, die die Annahme hervorrufen können, ein Zuckerzusatz sei nicht gemacht (§ 4).

Zusatz anderer als der in § 2 erwähnten Süßstoffe ist nicht erlaubt (§ 3 Nr. 4). Ueber die Herstellung von Rothwein mit Zuckerzusatz s. § 3 Nr. 1 und Bem. 2.

6. Durch § 2 wird bestimmt, daß eine Herstellung von Wein unter Anwendung der von ihm gestatteten Verfahren und Zusätze jedenfalls **nicht** als Verfälschung und Nachmachung des Weins zu erachten sei, so daß §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes unanwendbar sind. Nicht ausgeschlossen ist dagegen die Anwendung der §§ 12 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes, wenn durch Anwendung eines erlaubten Verfahrens der Wein gesundheitsschädlich werden sollte.

Erhält der Wein Zusätze, die über das nach Nr. 1 zulässige Maß hinausgehen, so wird das solchergestalt hergestellte Getränke in der Regel als verfälscht oder nachgemacht erachtet werden müssen und es wird der Thatbestand der §§ 10, 11 des Nahrungsmittelgesetzes, wenig-

stens in objektiver Beziehung, stets gegeben sein. Aber auch der subjektive Thatbestand — insbesondere die Absicht der Täuschung in Handel und Verkehr — wird regelmäßig vorliegen (vgl. Bem. 2 lit. c Abs. 2 zu § 1).

Insbesondere wird durch § 10 des Nahrungsmittelgesetzes die sogenannte Mouillage betroffen, d. h. eine über den Rahmen des § 2 Nr. 1 hinausgehende Versetzung des Weins mit Wasser und Sprit. Zu beachten ist übrigens hiebei, daß die Mouillage auch bei Weinen, für die § 2 Nr. 1 eine Grenze des Alkoholgehalts nicht vorschreibt — Dessertweine ausländischen Ursprungs — keineswegs schlechthin und unbegrenzt zulässig ist. Vielmehr ist hier von Fall zu Fall — nach den berechtigten Erwartungen des Käufers, nach den Gepflogenheiten am Orte der Herstellung und des Absatzes — zu beurtheilen, ob und inwieweit die Mouillage bei Dessertweinen zulässig ist und ob sie eine Fälschung oder Nachmachung solcher Weine darstellt. Denn § 2 Nr. 1 bestimmt nur, daß die Ueberschreitung der gezogenen Grenze bei solchen Weinen nicht schlechthin unzulässig sein, keineswegs aber, daß der Alkoholzusatz darüber hinaus unbeschränkt zulässig sein solle, ja nicht einmal, daß er bis zu der Grenze schlechthin erlaubt sei. Es wäre also nicht ausgeschlossen, daß eine Fälschung von Dessertwein angenommen wird, auch wenn der Alkoholzusatz nicht einmal die im § 2 Nr. 1 festgesetzte Grenze erreicht. (Vgl. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze S. 382 Bem. 4.)

Ueber den Fall, daß ein durch § 2 Nr. 4 nicht gestatteter Zusatz erfolgt (also eine übermäßige Zuckerung) s. § 3 Abs. 2 u. die Erläuterungen hiezu.

7. Keine Anwendung findet § 2 auf weinhaltige und weinähnliche Getränke, die im Verkehre gar nicht den Anspruch darauf erheben, als Wein im Sinne des § 1 behandelt zu werden, also z. B. auf Obstwein, Beerwein, auch nicht auf Schaumwein. Für solche Getränke ist die Frage, ob Fälschung oder Nachahmung vorliegt, nur aus § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu beurtheilen; Zusätze und Verfahren, die § 2 für Wein als zulässig erklärt, sind für diese Getränke ebensowenig ohne weiteres erlaubt,

als Zusätze, die das im § 2 festgesetzte Maß überschreiten, schlechthin unzulässig sind.

§. 3.

Es ist verboten, die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rothweintraubenmaische zu dem im §. 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Boquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Ver-

wendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hiefür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;

6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwerthung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrole der Steuerbehörden.

1. § 3 entspricht dem § 4 des früheren Gesetzes. Schon die Regierungsvorlage sah eine wesentliche Aenderung des bisherigen § 4 vor. Der sogenannte „Kunstwein", dessen hauptsächlichste Herstellungsarten § 4 aufzählte, war früher nicht verboten, sondern er war nur als verfälschter oder nachgemachter Wein zu erachten: eine wahrheitsgemäße Bezeichnung als Kunstwein vermochte daher von der Strafbarkeit zu befreien. Die Regierungsvorlage und übereinstimmend mit ihr der jetzige § 3 verbieten die Herstellung von Kunstwein und dessen Verkauf und Feilhalten gänzlich.

Außerdem haben die einzelnen Ziffern — theilweise schon durch die Regierungsvorlage, theilweise durch die

Kommissionsbeschlüsse, eine erhebliche Umgestaltung erfahren.

2. Nr. 1 enthält das Verbot des sogenannten „Tresterweins" und des sogenannten Petiotisirens. Durch § 2 Nr. 4 ist die — beschränkte — Zuckerung des abgepreßten Saftes erlaubt; verboten ist dagegen durch § 3 Nr. 1 die Gewinnung des Traubensaftes durch Aufguß von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben. Die frühere Nr. 1 verbot nur den Aufguß auf ganz oder theilweise „ausgepreßte Trauben". Durch die Aenderung in „entmostete Trauben" ist zum Ausdrucke gebracht, daß ein Aufguß von Zuckerwasser auch dann nicht gestattet ist, wenn die Entleerung des Traubensaftes nicht durch mechanische Mittel — Pressen — sondern durch den eigenen Druck der in ein Gefäß gefüllten Trauben erfolgt ist (Kommissionsbericht S. 25).

Gestattet ist ausnahmsweise die Herstellung von Rothwein unter Verwendung eines Zusatzes wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rothweintraubenmaische, und zwar um deswillen, weil bei der Herstellung des Rothweins das durch § 2 Nr. 4 gestattete Zuckern des abgepreßten Saftes technisch nicht zweckmäßig ist (Kommissionsbericht S. 31). Der Zusatz darf jedoch nur zur vollen Rothweintraubenmaische erfolgen, also nicht mehr dann, wenn ein Theil des Saftes, z. B. der zur Sektfabrikation dienende sogenannte Claretwein, schon abgeflossen ist. (Kommissionsbericht S. 60.)

Bei der Herstellung von Rothwein unter Verwendung eines Zusatzes wässeriger Zuckerlösung sind ferner die durch § 2 Nr. 4 gegebenen Beschränkungen zu beachten: der Zusatz darf nur die Verbesserung des Weins, nicht aber eine erhebliche Vermehrung bezwecken; der gezuckerte Rothwein darf ferner nach seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere nach seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem er seiner Benennung nach entsprechen soll, herabgesetzt werden (vergl. Bem. 5 zu § 2). Hiebei sind auch die

etwa vom Bundesrathe gemäß § 20 lit. a aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Gezuckerter Rothwein darf nicht als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilgehalten und verkauft werden, die zu der Annahme führen können, ein Zuckerzusatz sei nicht erfolgt (§ 4).

3. Durch Nr. 2 wird die Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen untersagt. Früher verbot Nr. 2 nur die Verwendung der Weinhefen, jetzt wird die Verwendung von Hefen aller Art, insbesondere auch von Bierhefen getroffen.

4. Während früher nur die Verwendung von Korinthen und Rosinen untersagt war, wird nunmehr die Verwendung aller getrockneten Früchte — insbesondere auch der Feigen — verboten. Neu ist ferner das Verbot eingedickter Moststoffe, die zur Streckung des Weines verwendet zu werden pflegen, ohne daß der Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter das zulässige Maß heruntergeht (Regierungsvorlage S. 9). Nr. 3 gilt nicht für die Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs, sofern die betreffenden Getränke im Verkehr als solche bezeichnet werden (vgl. Bem. 2 Abs. 3 zu § 2). Sollen die in Nr. 3 bezeichneten Stoffe zu erlaubten Zwecken verwendet werden, so ist der betreffende Betrieb vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde (§ 10) anzuzeigen. Die Anzeige hat nur einmal für den ganzen Betrieb zu erfolgen, nicht jedesmal, wenn eine Verwendung von Früchten u. s. w. stattfinden soll (Kommissionsbericht S. 60). Anzeigepflichtig ist der Inhaber des Betriebs, d. h. derjenige, dem die thatsächliche Verfügungsgewalt und die Verantwortlichkeit für den Betrieb zusteht. Die Vorschrift der Anzeige ist instruktionell: ihre Außerachtlassung hat zwar strafrechtliches Einschreiten zur Folge — § 16 Nr. 1 — bewirkt aber nicht etwa, daß die ohne Anzeige hergestellten Dessertweine als verboten zu erachten wären und nicht in den Verkehr gebracht werden dürften (Kommissionsbericht S 61).

Für ausländische Betriebe für Dessertweinfabrikation

besteht selbstverständlich keine Anzeigepflicht; die in ihnen hergestellten Getränke dürfen, wenn sie eine entsprechende Bezeichnung tragen, ohne Beschränkung in Deutschland vertrieben werden.

5. Der Zusatz künstlicher Süßstoffe bei gewerbsmäßiger Herstellung von Wein war schon durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 (RGBl. S. 919), betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen verboten. Gleichwohl wurde das Verbot in Nr. 4 des § 3 nochmals aufgenommen, weil § 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 ein geringeres Strafmaß vorsieht, als § 13 des neuen Weingesetzes und es nicht zweckmäßig erschien, den Zusatz von Saccharin u. s. w. weniger strenge zu ahnden, als den anderer verpönter Stoffe (Kommissionsbericht S. 61).

6. Das Weingesetz von 1892 verbot in § 4 Nr. 4 nur den Zusatz von Säuren, säurehaltigen Körpern und Bouquetstoffen. Diesen Stoffen sind nun die künstlichen Moststoffe — Weinextrakte, Mostsubstanzen — sowie Essenzen hinzugefügt. Solche künstliche Moststoffe werden vielfach nicht aus Traubensaft, sondern aus Abkochungen oder Auszügen von Früchten und Pflanzen, z. B. Tamarindenmus, hergestellt. Sie enthalten oft Weinhefe und Weinsäure (Regierungsvorlage S. 9 i. f.).

Neu ist die Bestimmung in Nr. 5, die eine Ausnahme für Arzneien und landesübliche Gewürzgetränke macht. Weine dieser Art müssen, wenn sie vom Verbote der Nr. 8 befreit sein sollen, mit einer ihren Zweck oder ihre Zusammensetzung andeutenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden; sie müssen also entweder Arzneien — Medizinalwein — genannt werden oder eine Benennung tragen, wie sie für Gewürzgetränke gewisser Art in einem bestimmten Absatzgebiet üblich ist.

7. In Nr. 6 sind gegenüber der früheren Fassung als Stoffe, die den Extraktgehalt erhöhen, Obstmost und Obstwein ausdrücklich hervorgehoben.

Erlaubt ist der Zusatz der den Extraktgehalt erhöhenden Stoffe, wenn er bei der anerkannten Kellerbehandlung, bei der Haltbarmachung des Weins, bei seiner Ent-

säuerung und bei erlaubter nicht übermäßiger Zuckerung erfolgt.

8. Die wichtigste Neuerung, die § 3 gegenüber dem früheren Rechtszustande bringt, liegt — wie schon in Bem. 1 erörtet — darin, daß früher der sogenannte Kunstwein dann hergestellt werden durfte, wenn dies nicht zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschah, und daß er auch vertrieben werden durfte, wenn dies ohne täuschende Bezeichnung erfolgte. Nunmehr jedoch ist die gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein — d. h. des Weins, der entgegen den Bestimmungen des § 3 gewonnen ist oder übermäßig gezuckert worden ist — schlechthin verboten; das Verkaufen und Feilhalten ist verboten, auch wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgte und wenn es selbst nicht gewerbsmäßig geschieht. Eine Deklaration, eine Bezeichnung als Kunstwein, schützt sonach nur in den durch Nr. 2 und 5 geschaffenen Ausnahmen (bei Dessertwein, Arzneiwein und Gewürzgetränken).

Gewerbsmäßig ist die Herstellung nicht etwa nur dann, wenn sie in einem Gewerbebetriebe, sondern dann, wenn sie zu dem Zwecke der Erzielung einer dauernden Einnahmequelle erfolgt, wenn also der Verkauf des Produkts eine nicht nur vorübergehende wirthschaftliche Thätigkeit bilden soll. Auf das Vorliegen einer derartigen Absicht kann jedoch je nach Lage des Falles schon aus einer einzelnen Handlung geschlossen werden. Handlungsmehrheit ist zum Nachweise der Gewerbsmäßigkeit nicht unbedingt erforderlich. Nicht gewerbsmäßig ist die Herstellung für den eigenen Gebrauch, zum Genusse in der Familie, zum Genusse für Dienstboten und Arbeiter, zum Verschenken bei festlichen Gelegenheiten. Der sogenannte „Haustrunk" darf also hergestellt werden. Insbesondere dürfen auch Winzergenossenschaften den Haustrunk für ihre Mitglieder herstellen (Kommissionsbericht S. 29).

Wer Mittel, die ausgesprochener Weise oder doch offensichtlich zur Herstellung von Kunstwein bestimmt sind, verkauft, kann sich der Beihülfe zu einer Verfehlung gegen

§ 3 wegen Ermöglichung der Herstellung schuldig machen (Kommissionsbericht S. 29 i. E., S. 30).

Verkaufen wird hier als ein Ablassen gegen Geld oder Geldeswerth aufzufassen sein. Der Tausch zählt nicht hieher. Dagegen ist für den Begriff des Verkaufens hier nicht Voraussetzung, daß für eine bestimmte Menge Kunstwein ein bestimmter Preis vereinbart ist. Vielmehr liegt Verkauf z. B. auch vor, wenn Kunstwein zusammen mit anderen Nahrungsmitteln oder mit anderen Naturalleistungen zu einem Gesammtpreis verabfolgt wird. (Es wird z. B. eine bestimmte Summe gezahlt für „ein Couvert mit Wein", oder für „Pension incl. Getränke" oder es wird der Kunstwein gelegentlich der Erfüllung eines Abnährungsvertrags gereicht.) Ein Verkauf ist dagegen z. B. nicht das Reichen von Wein bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, auch nicht die Abgabe an Bedienstete, wenn das Getränke vertragsgemäß einen Theil der Gegenleistung für die Dienste, einen Theil des Lohnes bildet.

Feilhalten ist das Bereitstellen eines größeren oder kleineren Vorrats in der Weise, daß der sofortige Abschluß von Verkaufsgeschäften möglich ist, insbesondere das Bereithalten in Läden, Buden, Markthallen, Ständen u. s. w., ebenso aber auch das Aufstellen im Keller oder in der Küche eines Gasthauses, einer Pension zum sofortigen Verkauf an die Gäste. Die bloße Uebergabe zur Versendung an einen zum Verkaufe bestimmten Ort, z. B. an den Spediteur oder Rheder, ist noch kein Feilhalten, höchstens ein Versuch hiezu. Ein wörtliches, ausdrückliches Angebot ist für den Begriff des Feilhaltens nicht nothwendig, wohl aber ein wenn auch nur stillschweigendes thatsächliches Anbieten. Das bloße Lagern in einem nicht sichtbaren, regelmäßig nicht allgemein zugänglichen Raum, z. B. in den Kellern eines Kaufhauses ist kein Feilhalten, wenn nicht gleichzeitig ein Anpreisen durch Anschläge, Annoncen u. s. w. stattfindet.

Das bloße Inverkehrbringen, insbesondere also das Verschenken, ist nicht verboten.

9. Neben der gewerbsmäßigen Herstellung eines nach

§ 3 verbotenen Weins ist auch die gewerbsmäßige Nachahmung von Wein durch die in § 3 aufgezählten Arten des Verfahrens und Zusätze, sowie Verkauf und Feilhalten solcher nachgeahmter Weine verboten. Die Begriffe Herstellung und Nachahmung fließen regelmäßig in einander über und erlauben eine scharfe Abgrenzung nicht. Doch liegt Nachahmung auch dann noch vor, wenn das gewonnene Getränke von den in § 3 genannten Stoffen so viel, vom Safte der Weintraube dagegen so wenig enthält, daß es mit Wein im Sinne des § 1 nicht viel mehr als den Namen gemeinsam hat, während von Herstellung in diesem Falle nicht mehr gesprochen werden kann.

10. Das Gesetz bestimmt zwar nicht mehr wie früher, daß die Herstellung von Kunstwein als Verfälschung und Nachahmung von Wein im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten sei, sondern verbietet den Kunstwein in § 3 schlechthin. Gleichwohl wird eine gegen § 3 verstoßende Handlung in der Regel auch den § 10 des Nahrungsmittelgesetzes verletzen und dann Idealkonkurrenz eintreten. Nothwendig ist aber eine Konkurrenz der Thatbestände nicht, es ist z. B. das Feilhalten von Kunstwein unter einer seine Beschaffenheit kennzeichnenden Benennung wohl durch § 3, nicht aber durch § 10 des Nahrungsmittelgesetzes verboten.

11. Die Vermehrung von Wein auf eine nach § 3 unzulässige Weise wird entweder als Nachahmung oder als Herstellung zu erachten sein (Kommissionsbericht S. 60).

12. § 3 findet keine Anwendung auf Getränke, die nach ihrem Aussehen, ihrer Benennung und Bestimmung mit Wein gar nicht verwechselt werden können und auch nicht Anspruch darauf erheben, als Wein im Sinne des § 1 betrachtet zu werden: insbesondere also Obstwein, Beerenwein u. s. w. Hieher gehören vor allem auch die von der Geistlichkeit und von Mäßigkeitsvereinen in manchen Gegenden vertriebenen Gewürzgetränke, z. B. der Kirschwein. Man pflegt solchen Kirschwein aus Wasser, Kirschsaft, Zucker, Weinsteinsäure, Zimmt und Nelken mit Alkoholzusatz herzustellen. Bei anderen ähnlichen Ge-

tränken werden Muskatblüthe, Coriander, zuweilen auch wirklicher Wein verwendet (Kommissionsbericht S. 28).

Wenn nun auch bei der Fabrikation solcher Getränke ein von § 3 betroffener Zusatz nicht unerlaubt ist, so kann sich doch gleichwohl seine Unzulässigkeit aus dem § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ergeben, weil er z. B. dem Getränke den Anschein einer besseren Beschaffenheit gibt oder eine Verschlechterung des Getränks bewirkt. Für solche Getränke sind ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887 über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und des Gesetzes vom 6. Juli 1898 betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen zu beachten. Auch § 7 dieses Gesetzes findet auf sie Anwendung.

13. Bei der Herstellung von Schaumwein finden nur die Nr. 1 bis 4 des § 3 Anwendung, dagegen nicht Nr. 5 u. 6 (§ 5).

14. Die Strafdrohung für eine Verfehlung gegen § 3 ist in § 13 Nr. 1 u. § 16 Nr. 4 enthalten (s. a. § 18). Nur die Unterlassung der in Nr. 3 vorgeschriebenen Anzeige unterliegt einer milderen Strafdrohung in § 16 Nr. 1.

15. Uebergangsbestimmungen s. in § 22.

§. 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach §. 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach §. 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

1. § 4 entspricht dem § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892.

2. § 4 schafft für gezuckerte Weine, deren Herstellung in erlaubter Weise vor sich gegangen ist, eine negative Deklarationspflicht in beschränktem Umfange. Es ist

nämlich zwar nicht geboten, die Beschaffenheit ausdrücklich hervorzuheben und die Thatsache, daß ein Zuckerzusatz erfolgt ist, erkenntlich zu machen, aber es ist verboten, den Wein beim Verkaufen als Naturwein zu benennen oder ihm eine Bezeichnung zu geben, die zu der Annahme führen könnte, der Wein sei nicht gezuckert (z. B. „Zuckerfrei", „garantiert rein" u. s. w.).

Die verbotene Bezeichnung kann auf verschiedene Weise erfolgen: durch Aufkleben einer Etikette, durch Anschlag am Laden, durch mündliche Versicherung. Es ist nicht nothwendig, daß die Bezeichnung als Naturwein einer bestimmten Person gegenüber erfolgt.

Stillschweigen kann unter Umständen als eine irreführende Bezeichnung erachtet werden, wenn z. B. der Käufer eine Frage über den Zuckerzusatz stellte und aus dem Schweigen erkennbarer Weise auf dessen Fehlen schloß. Aehnlich wäre es, wenn z. B. der Käufer ausdrücklich zuckerfreien Wein bestellt hätte und es würde ihm Wein übersendet mit der brieflichen Mittheilung: es sei dies die gewünschte Sendung.

Handelt es sich nur um das Feilhalten, so kann die Bezeichnung auch erfolgen durch Einrückung einer Annonce in ein öffentliches Blatt, durch Versendung eines Prospektes, durch einen Vermerk auf Weinkarten in Wirthshäusern und Hotels. In allen diesen Fällen muß jedoch ein gewisser Vorrath vorhanden sein, auf den sich die Ankündigung oder Anpreisung in offensichtlicher Weise bezieht und der zum Verkaufe bereit steht. Würde z. B. ein Weinhändler nur annoncieren: „Nächste Woche wird bei mir eine Sendung garantiert zuckerfreier Weine eintreffen", so würde er sich hiemit allein noch nicht gegen § 4 verfehlen.

3. Eine irreführende Bezeichnung ist auch unzulässig, wenn der Käufer recht wohl weiß, daß der Wein gezuckert ist, ja auch dann, wenn der Verkäufer diese Kenntniß bemerkt. Eine Täuschung des Abnehmers muß durch die Bezeichnung weder beabsichtigt sein noch wirklich eintreten.

4. Das bloße Inverkehrbringen gezuckerten Weines

unter einer irreführenden Bezeichnung, insbesondere also das Verschenken, ist nicht verboten.

5. Strafdrohung in §§ 13 Nr. 2 und 16 Nr. 4 (s. a. § 18).

§. 5.

Die Vorschriften des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

1. Das Weingesetz vom 20. April 1892 enthielt in § 5 die Bestimmung, daß die §§ 3 und 4 (des früheren Weingesetzes) auf Schaumwein keine Anwendung finden sollten. Durch diese Bestimmung sollten lediglich die Verbote, die in dem früheren Gesetze für die Weinbereitung bestanden, für Schaumwein außer Geltung gesetzt werden. Die früher ausdrücklich zugelassenen Arten der Herstellung sollten auch für Schaumwein zulässig sein. Die ungenaue Fassung des § 5 schien allerdings nach ihrem Wortlaute die für die Weinbereitung gewährten Erleichterungen für Schaumwein ebenfalls beseitigen zu wollen (vgl. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze S. 384 zu § 5).

In § 6 des früheren Gesetzes war ferner die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein verboten.

2. Eine Definition des Begriffs Schaumwein enthält das neue Gesetz nicht. (Vgl. die Definitionen in der Gesetzgebung von Belgien und der Kolonie Viktoria. Einleitung unter Nr. 3.) Eine solche erschien, wie von den Regierungsvertretern in den Kommissionsverhandlungen ausgeführt wurde, überflüssig, weil der Schaumwein ein Kunstprodukt sei, das auf sehr verschiedene Arten, namentlich unter Zuhilfenahme von Zuthaten hergestellt werde, die das Geschäftsgeheimniß einzelner Firmen bildeten (Kommissionsbericht S. 5). Es kann wohl auch nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen, was im Verkehr unter Schaumwein verstanden zu werden pflegt. Jedenfalls ist der Schaumwein kein Wein im Sinne des § 1.

Durch § 5 werden nun die in Nr. 1 bis 4 des § 3 enthaltenen Vorschriften auch auf die gewerbsmäßige

Herstellung von Schaumwein ausgedehnt und es wird der Verkauf und das Feilhalten eines diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Schaumweins verboten. Einer näheren Erläuterung bedarf diese Vorschrift nicht; ihre Bedeutung geht aus den Bemerkungen zu § 3 ohne Weiteres hervor.

3. Wie schon in Bem. 7 zu § 2 erwähnt, finden die Vorschriften des § 2 auf Schaumwein nicht ohne Weiteres Anwendung, weil dieser eben kein „Wein" im Sinne des Gesetzes ist. Aus § 5 darf ferner nicht etwa geschlossen werden, daß bei der Sektfabrikation der Zusatz von Säuren, Bouquetstoffen, Moststoffen, Essenzen, Obstmost, Obstwein und Gummi schlechthin erlaubt sei, weil Nr. 5 und 6 des § 3 durch § 5 nicht für anwendbar erklärt sind. Es ist vielmehr die Frage, welche durch § 5 nicht betroffene Verfahrensarten und Zusätze bei der Schaumweingewinnung zulässig sind, nur aus dem Nahrungsmittelgesetze zu beurtheilen, insbesondere auch die Frage, bis zu welchem Grade Alkoholzusatz und Zuckerung erlaubt sind. Es ist dann nur zu prüfen, ob das Getränke, das als Schaumwein verkauft wird, noch als solcher nach den Anschauungen des Verkehrs angesehen werden kann, oder ob die Bezeichnung als Schaumwein zur Täuschung geeignet ist und der wirklichen Beschaffenheit nicht mehr entspricht.

Regelmäßig wird freilich, was für Wein im Sinne des § 1 erlaubt ist, auch für Schaumwein nach der allgemeinen Anschauung nicht verpönt sein und insoferne wird § 2 dieses Gesetzes wohl auch bei der Auslegung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes verwerthet werden können.

4. Weitere gesetzliche Bestimmungen, die auch für die Sektfabrikation gelten, s. in §§ 6 bis 11.

5. Strafdrohung in § 13 Nr. 1 und § 16 Nr. 4 (s. a. § 18).

§. 6.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht,

in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrathe vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

1. Der § 6 ist ganz neu, das frühere Weingesetz enthielt eine ähnliche Bestimmung nicht. Auch die Regierungsvorlage zu dem jetzigen Gesetze sah eine derartige Bestimmung nicht vor, wohl aber enthielt der Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes eine fast gleichlautende Vorschrift. Auf einen in den Kommissionsberathungen gestellten Antrag wurde diese in das Gesetz herübergenommen, jedoch mit einigen Aenderungen. Der Begriff „Fruchtwein" wurde näher erläutert durch den Beisatz „Obst- und Beerenwein". Der Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes verordnete ferner bei den nicht mittelst Flaschengährung hergestellten Schaumweinen die Angabe der Herstellungsart. Diese Vorschrift ist nun beseitigt (vgl. Kommissionsbericht S. 33 ff.).

2. Ein Deklarationszwang besteht nur bei gewerbsmäßigem Verkauf und Feilhalten des Schaumweins (vgl. über diese Begriffe § 3 Bem. 8 Abs 2 ff.).

Gleichgiltig ist es, ob der Schaumwein zum Gebrauch im Inlande oder im Auslande bestimmt ist. (Der ursprünglich gestellte Antrag, das Gebot des § 6 auf den ersteren Fall zu beschränken, fand keine Zustimmung.) Allerdings kann § 6 nur dann Anwendung finden, wenn der Verkauf und das Feilhalten im Inlande erfolgen: unter dieser Voraussetzung aber ist es einerlei, ob der Abnehmer beabsichtigt, den Schaumwein im Inland weiter zu vertreiben oder ihn ins Ausland zu versenden.

Selbstverständlich findet § 6 auch auf ausländischen Schaumwein Anwendung, wenn dieser im Inlande verkauft oder feilgehalten wird. (Der Antrag, eine Grenzkontrole einzuführen, wurde abgelehnt, weil eine solche gegenüber Luxemburg — welches hauptsächlich Schaumwein einführt — wegen seiner Zugehörigkeit zum Zollverein nicht angängig ist.)

3. Vorgeschrieben ist die Angabe des Landes und erforderlichen Falls des Ortes, in dem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt wird. Erforderlich ist die Angabe des Ortes, wenn nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen der an einem bestimmten Orte hergestellte Schaumwein auch bestimmte Eigenschaften aufweist oder besondere Werthschätzung genießt.

4. Wo, in welcher Form, mit welchem Stoffe u. s. w. die Bezeichnung anzubringen ist — ob insbesondere auf der Etikette und den Korken, wie ursprünglich beantragt worden war — hat der Bundesrath zu bestimmen, ebenso, welche Bezeichnungen gewählt werden müssen, um die Verwendung von Fruchtwein klarzustellen. Der Bundesrath dürfte wohl auch ermächtigt sein, Grundsätze aufzustellen, nach denen zu beurtheilen ist, wann die Ortsangabe erforderlich ist.

5. Als sonstige im geschäftlichen Verkehr übliche Angebote — Abs. 2 — werden insbesondere auch Zeitungsannoncen, Anschläge an Gastlokalen, Plakate u. s. w. zu verstehen sein. Daß ein Angebot sich an eine bestimmte Person richtet, ist nicht erforderlich; dagegen wird es — entsprechend der Vorschrift des § 4, s. dort Bem. 2 Abs. 4 — nothwendig sein, daß sich das Angebot erkennbarer Weise auf einen bestimmten schon vorhandenen Vorrath bezieht.

6. Strafdrohung in § 16 Nr. 2 (s. a. § 18).

7. Zu Absatz 1 Satz 3 vgl. die unten abgedruckten vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften.

§. 7.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen)

Barytumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

1. § 7 entspricht dem § 1 des früheren Gesetzes. Neu ist die Aufnahme der „Oxalsäure" unter die Aufzählung der verbotenen Stoffe im Abs. 1 und die Vorschrift, daß der Bundesrath ermächtigt sein soll, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf die das Verbot Anwendung findet.

2. § 7 bezweckt, die Herstellung eines gesundheitsschädlichen Getränkes zu verhüten und verbietet daher einen — wenn auch nur ganz geringen — Zusatz der von ihm betroffenen Stoffe schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Zusatz zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgt und ob er eine Nachahmung oder Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes bewirkt. Auf den Zeitpunkt der Beigabe kommt es nicht an. Gelangen verbotene Stoffe zufällig in das Getränke, so ist zwar nicht der Hersteller strafbar, wohl aber der Verkäufer (§ 8).

Das Verbot ist hier nicht auf Wein im Sinne des § 1 beschränkt, sondern auch auf weinhaltige oder weinähnliche Getränke ausgedehnt. § 7 betrifft daher auch den Schaumwein, den Kunstwein, so weit er erlaubter

Weise für den Hausgebrauch hergestellt wird, den Fruchtwein (Obst- und Beerenwein), sowie auch die in Bem. 12 zu § 3 erwähnten Getränke. Auf Spirituosen — Cognak, Rum, Arak — bezieht sich § 7 nicht (S. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze S. 380 Bem. 1 zu § 1).

3. Die im § 7 aufgezählten Zusätze sind nicht nur bei der gewerbsmäßigen Herstellung verboten. Dagegen ist § 7 nur dann anwendbar, wenn das Getränke dazu bestimmt ist, anderen Menschen als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, dagegen nicht, wenn der Hersteller es nur für den eigenen Gebrauch verfertigt, oder wenn es überhaupt nicht als Genußmittel, sondern z. B. zu wissenschaftlichen Zwecken dienen soll. Unerlaubt ist auch die Herstellung zum Gebrauch in der Familie und für Dienstboten und Arbeiter, denn hier nehmen andere Menschen als der Hersteller am Genusse Theil.

4. Die Verwendung der genannten Stoffe ist in jedem Stadium des Verfahrens unzulässig, insbesondere darf die Haltbarmachung des Weins (§ 2 Nr. 1) nicht unter ihrer Anwendung erfolgen und die verbotenen Stoffe dürfen auch nicht als Klärungsmittel gebraucht werden.

5. Neben der Herstellung mit verbotenen Zusätzen ist auch das Feilhalten, Verkaufen und Inverkehrbringen verbotswidrig hergestellter Getränke verboten (§ 8).

6. Neben dem § 7 ist für die Herstellung von Wein noch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu beachten; es wird sich übrigens eine Färbung des Weines wohl regelmäßig auch als Nachahmung oder Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes darstellen.

7. Strafdrohung zu § 7 in § 13 Nr. 1 und § 16 Nr. 4 (s. a. § 18).

8. Zu Abs. 2 vgl. die unten abgedruckten, vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften.

§. 8.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 7 zuwider, einer der dort

oder der vom Bundesrathe gemäß §. 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

1. § 8 entspricht dem § 2 des früheren Gesetzes. Eine wesentliche Verschärfung hat diese gesetzliche Bestimmung dadurch erfahren, daß nunmehr dem Verkaufen und Feilhalten das Inverkehrbringen gleichgestellt ist.

2. Welche Getränke von § 8 betroffen werden, ergibt sich aus § 7. Zu den dort genannten Getränken kommt ferner der Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure einen gewissen Grad überschreitet. Insoferne bildet § 8 eine Ergänzung zu § 2 Nr. 1; jedoch ist die Herstellung von allzu schwefelsäurehaltigem Rothwein nicht verboten, sondern nur der Vertrieb. Bezüglich anderer Weine bewendet es bei den Vorschriften in § 2 Nr. 1 und den etwa vom Bundesrathe gemäß § 20 lit. a aufgestellten Grundsätzen. Wird bei anderen Weinen der zulässige Gehalt an Schwefelsäure überschritten, so ist nach dem Nahrungsmittelgesetze — §§ 10, 12 — zu beurtheilen, inwieweit etwa der Verkauf u. s. w. strafbar ist.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 spricht nur von Rothwein. Die bei Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze S. 381 Bem. 2 zu § 2 d. Ges. v. 20. April 1892 vertretene Meinung, daß sich die Vorschrift auch auf rothweinhaltige und rothweinähnliche Getränke beziehe, wird für den jetzigen Stand der Gesetzgebung — insbesondere mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung des § 1 — nicht mehr zutreffen.

Hinsichtlich der für Dessertweine gemachten Ausnahme s. Bem. 2 Abs. 3 zu § 2.

3. Das Verbot des § 8 betrifft nicht nur das gewerbsmäßige Handeln, sondern jede Art des Verkaufens u. s. w. Gleichgiltig ist, ob der Verkäufer u. s. w. die Getränke selbst hergestellt hat, gleichgiltig auch, ob sie bei der Herstellung schon zum Verkauf oder doch zum Verbrauch für andere Menschen bestimmt waren.

4. Ueber die Begriffe des Verkaufens und Feilhaltens s. Bem. 8 zu § 3 Abs. 4 und 5.

Das Inverkehrbringen umfaßt insbesondere auch das Verschenken, sowie die Vermittlung des Genusses durch andere Menschen, z. B. Familienangehörige, Dienstboten. Es begreift jede Thätigkeit in sich, durch die das Getränke der Verfügungsgewalt des Thäters entrückt und anderen zum Genusse zugänglich gemacht wird, also nicht nur rechtliche Handlungen, sondern auch rein thatsächliche Vorgänge. Wer z. B. Getränke der verpönten Art an einem Orte derelinquirt, an dem sie sich Jedermann aneignen kann, verfehlt sich gegen § 8. (Dies ist von besonderer Bedeutung, weil auch das fahrlässige Inverkehrbringen strafbar ist; s. unten Bem. 5.)

Dagegen erfordert der Begriff des Inverkehrbringens stets eine wirkliche Handlung des Thäters, eine bloße Unterlassung, ein Mangel an gehöriger Aufsicht fällt nicht unter ihn. Wer es z. B. unterläßt, sein Laboratorium, in dem er Getränke der im § 7 bezeichneten Art für seinen eigenen Gebrauch hergestellt hat, gehörig zu versperren, so daß Hausgenossen in den Besitz der Getränke gelangen können, verfehlt sich nicht gegen § 8.

Inverkehrbringen ist auch dann unzulässig, wenn der Thäter auf Grund civilrechtlicher Vorschriften an sich ein Recht auf Abgabe des Getränkes hat, ja auch, wenn er an sich verpflichtet ist, es herauszugeben (z. B. bei Ausübung des Rechtes auf Wandelung). Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen XVI S. 191.

Daß das Getränke einer größeren oder einer unübersehbaren Anzahl von Personen zugänglich gemacht wird, erfordert der Begriff des Inverkehrbringens nicht. Ver-

abredungen mit dem Abnehmer über eine bestimmte, den Genuß ausschließende Art der Verwendung schützen nur dann gegen die Strafbarkeit, wenn nach Lage der Sache auf Einhaltung dieser Verabredung mit Fug und Recht gerechnet werden konnte.

Das Verkaufen u. s. w. ist auch unzulässig, wenn der Abnehmer über die gemachten Zusätze unterrichtet ist, auch dann, wenn diese — z. B. durch einen Vermerk auf der Etikette — für Jedermann erkennbar gemacht sind.

Wenn dagegen Getränke, die einen der verpönten Zusätze enthalten, gar nicht als Weine, weinähnliche oder weinhaltige Getränke in den Verkehr kommen, sondern in kleinen Dosen in Apotheken oder vom Arzte in einer Weise abgegeben werden, daß ohne Weiteres klar ist, es handle sich hier nicht um Wein oder ein weinähnliches Genußmittel, so ist § 8 nicht anzuwenden.

5. Strafdrohung in § 13 Nr. 1 und § 16 Nr. 4 (s. a. § 18).

§. 9.

Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§. 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

1. § 9 ist ganz neu. Seine Aufnahme wurde in den Kommissionsberathungen angeregt (s. Kommissionsbericht S. 38, 61). Der Anschlag der Bestimmungen hat den Zweck, auf den Produzenten „erzieherisch zu wirken", wie von einigen Kommissionsmitgliedern geäußert wurde, außerdem soll er auch die Arbeiter und Betriebsbeamten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen.

2. Die Vorschrift des § 9 ist für alle Räume gegeben, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig — vgl. Bem. 8 Abs. 2 zu § 3 — hergestellt oder behandelt wird. Unter „Behandlung" ist nicht nur die Thätigkeit zu ver-

stehen, die auf die Gewinnung des Weines abzielt oder auf die Verbesserung des schon gewonnenen Weines, sondern z. B. auch das Abziehen des Weines auf Flaschen, das Füllen in Fässer u. s. w.

Kein Anschlag ist dagegen vorgeschrieben für Räume, die nur zur Lagerung des schon völlig fertigen, zum Verkauf, Versenden oder Ausschank bereitstehenden Weines dienen, also z. B. für Keller, in denen der Wein vom Fasse verzapft wird. Auch für Verkaufsräume, für Weinläden, Marktstände, Gastwirthschaftsräume u. s. w. gilt § 9 nicht.

Räume zur Herstellung von weinhaltigen und weinähnlichen Getränken unterliegen den Vorschriften des § 9 nicht.

3. Die Vorschriften der §§ 2—8 müssen in einem Abdruck ausgehängt sein. Ein Anschreiben mit Tinte oder Bleistift auf Papier genügt nicht, wohl aber werden auch Abdrücke zulässig sein, die mit autographischen Pressen oder mit Hektographen oder mit anderen mechanischen Vervielfältigungsmitteln hergestellt sind. Daß der Abdruck nicht verwischbar sei — wie in der ähnlichen Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. s. w. verlangt — ist nicht nothwendig. Wohl aber muß der Abdruck stets deutlich sein. Ist er daher einmal verwischt oder sonst unleserlich geworden, so muß er erneuert werden.

Der Abdruck muß die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 8 in deutscher Sprache in der Reihenfolge, wie sie im Gesetze stehen, richtig und vollständig Wort für Wort wiedergeben. Ein bloßer Auszug oder eine Wiedergabe nur dem Sinne nach ist ungenügend. Abkürzungen werden erlaubt sein, wenn sie das Verständniß des Textes nicht beeinträchtigen und allgemein üblich und bekannt sind. Auf den Abdruck noch andere Bestimmungen zu setzen, z. B. eine Arbeitsordnung, wird nur erlaubt sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen gleichwohl noch deutlich ins Auge fallen.

Daß der Abdruck gleich beim Eintritt in den Raum

auffällt und von allen Theilen des Raumes aus sichtbar ist, wird nicht gefordert werden können, wenn er nur so angebracht ist, daß ihn Jeder, der in dem Raume zu thun hat, erblicken kann, ohne erst nach ihm suchen zu müssen.

Mehrere Abdrücke für einen Raum können nicht verlangt werden. Dagegen wird es in manchen Fällen, besonders bei Kellern, nicht immer unzweifelhaft sein, ob man es mit einem oder mit mehreren Räumen zu thun hat. Für die Beurteilung der Frage wird es nicht darauf ankommen, ob die verschiedenen Theile des Gelasses durch mechanische Hindernisse — Gitter, Mauern, Thüren — getrennt sind, sondern darauf, ob sie sich dem Auge als ein geschlossenes Ganzes darstellen. Werden z. B. die verschiedenen Theile des Kellers nur durch kurze, niedrige, aber offene — ohne weiteres passirbare — Gänge getrennt, so sind mehrere Räume gegeben.

4. Für das Aushängen des Abdrucks muß der Inhaber der Räume sorgen, also derjenige, dem die thatsächliche Verfügungsgewalt über den Raum und den Betrieb zukommt, nicht nothwendig der Eigenthümer des Raumes, sondern z. B. auch der Mieter. Bei Betrieben, die von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und anderen Vereinigungen besorgt werden, sind die Vorstände verantwortlich, bei Gesellschaften — z. B. offenen Handelsgesellschaften — die geschäftsführenden Gesellschafter.

5. Strafdrohung in § 17.

§. 10.

Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt,

OF THE UNIVERSITY

außerhalb der Nachtzeit, und falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

1. Bis zum Erlasse des jetzigen Gesetzes war eine Kontrolle der Weinproduktion und des Weinhandels nur auf Grund der §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes möglich. Diese Bestimmungen erwiesen sich als ungenügend: § 2 l. c. erlaubte den Polizeibeamten den Eintritt nur für die Verkaufsräume, nicht aber für die Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Verpackungsräume. Auch konnten die Beamten eine Kontrolle nur durch Entnahme von Proben ausüben. Eine wirkliche Revision des ganzen Betriebs und aller Räume war nach § 3 l. c. nur bei Personen gestattet, die schon einmal auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes verurtheilt worden waren.

Die Einführung einer strengeren Kontrolle — im

Wesentlichen entsprechend der durch das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 geschaffenen Kontrolle — wurde schon von der Regierungsvorlage in Aussicht genommen, der auch § 10 hauptsächlich seine Entstehung verdankt. Durch die Kommissionsbeschlüsse wurde der jetzige Abs. 1 neu hinzugefügt. Sie erweiterten ferner die Regierungsvorlage durch die Gestattung einer Kontrolle auch zur Nachtzeit und durch Einfügung der Frachtbriefe in die Zahl der Schriftstücke, die von den Beamten eingesehen werden dürfen. Der Regierungsvorschlag, Vertrauensmänner aufzustellen, fand keinen Anklang.

2. Die Zuständigkeit der Beamten und Sachverständigen wird durch die Landesregierungen geregelt. Wen diese als „sachverständig" bezeichnen wollen, steht in ihrem Ermessen. Der Kontrollirte hat kein Recht, diese Eigenschaft nachzuprüfen und kann höchstens im Wege der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle Abhilfe erlangen, wenn er gegen die Person des Sachverständigen Einwendungen machen zu können glaubt. Nicht nur Polizeibeamte, sondern auch andere Beamte können mit Revisionen beauftragt werden.

Ist eine bestimmte Kategorie von Beamten einmal für zuständig erklärt, so bedürfen ihre Angehörigen eines Nachweises der Beauftragung für den einzelnen Fall nicht mehr. Instruktionen, die den Beamten vorschreiben, wie oft, wann und in welcher Reihenfolge sie die Revisionen vornehmen sollen, wirken nur im Verhältnisse des Beamten zu seiner Dienstbehörde; der Kontrollirte kann aus ihnen keine Rechte ableiten.

Das Recht der Beamten und Sachverständigen zur Ausübung ihrer Befugnisse ist nicht abhängig von der Vornahme der im § 12 Satz 2 instruktionell vorgeschriebenen Beeidigung.

3. Der Eintritt ist zu jeder Zeit mit Ausnahme der Nachtzeit gestattet, nicht nur — wie nach § 2 des Nahrungsmittelgesetzes — zur üblichen Geschäftszeit, oder während die Räume dem Verkehre geöffnet sind. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Revisionen gestattet.

Der Eintritt zur Nachtzeit ist nur erlaubt, wenn That-

sachen vorliegen, die annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird. Es kommt nicht darauf an, ob wirklich gearbeitet wird. Darüber, ob genügende Anhaltspunkte für eine Nachtarbeit vorliegen, wird das subjektive Ermessen des Beamten allein nicht zu entscheiden haben; der Richter wird vielmehr, wenn es zu einer Strafverfolgung auf Grund des § 15 oder der §§ 13 ff. des Strafgesetzbuchs kommt, nachzuprüfen haben, ob denn auch nach vernünftigem Ermessen ein ausreichender Verdacht der Nachtarbeit bestand.

Die Begriffsbestimmung der Nachtzeit in Absatz 3 ist dem § 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

4. Der Beamte darf in die Räume zur gewerbsmäßigen Aufbewahrung, Verpackung und Herstellung, sowie zum Feilhalten des Weins, der weinhaltigen oder weinähnlichen Getränke eintreten. Nicht erlaubt ist ihm der Eintritt in Räume, die nur zum Abschlusse der Verkaufsgeschäfte und zur Uebergabe der Waare an den Käufer dienen, ohne daß sie gleichzeitig zum Feilhalten benützt werden.

Nicht erlaubt ist ferner der Eintritt in die nur dem kaufmännischen Betriebe dienenden Räume, in die Bureaus und Kontore. Zwar vertraten der Abgeordnete Dr. Spahn und der Regierungsvertreter in der Reichstagssitzung vom 6. Mai 1901 (Reichstagsverhandlungen S. 2572, 2573) eine gegentheilige Anschauung; bei diesen Aeußerungen wurde aber übersehen, daß die im § 10 aufgezählten Räumlichkeiten wohl nur selten gleichzeitig als Bureaus oder Kontore benützt werden dürften. Regelmäßig pflegt das Feilhalten und Verpacken nicht im Kontore zu geschehen und auch als Aufbewahrungsraum wird dieses nur selten dienen.

Auch aus § 11, der die Vorlage der Geschäftsbücher zur Pflicht macht, kann ein Recht zum Eintritt in die Bureaus nicht gefolgert werden. Es ist zwar klar, daß die Vorlage der Bücher nicht an einem unpassenden Orte geschehen darf, z. B. im Keller oder auf dem Speicher; daraus folgt aber nicht, daß sie gerade im Kontore erfolgen müsse; der Beamte wird sich z. B. begnügen müssen,

wenn ihm ein angemessener Raum der Privatwohnung zur Durchsicht der Bücher eingeräumt wird.

Auf Grund des § 10 haben die Beamten insbesondere auch das Recht Besichtigungen in Gastwirthschaften, Hotels, Weinstuben, Marktständen u. s. w. vorzunehmen.

5. Vermöge des Rechtes zur Besichtigung ist dem Beamten eine eingehende Kontrolle des ganzen Betriebes ermöglicht. Er darf nicht nur die fertigen Produkte untersuchen, sondern auch die Rohstoffe, die Maschinen, Werkzeuge, Behälter, Flaschen, Fässer. Er darf auch die Räume, deren Betreten ihm gestattet ist, durchsuchen und nach verbotenen Stoffen forschen. Er darf auch die Vorgänge bei der Herstellung beobachten und dem ganzen Betriebe beliebig lang zusehen.

Ferner kann er die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einsehen, deren Vorlage auf Grund des § 11 erzwungen werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 11). Ein Suchen nach den Schriftstücken dürfte dem Beamten nicht gestattet sein.

Schließlich besteht das Recht zur Entnahme von Proben. Für die Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese ist nicht — wie im Falle des § 2 des Nahrungsmittelgesetzes — nur nach der Höhe des üblichen Kaufpreises zu berechnen, sondern muß auch die Nachtheile berücksichtigen, die dem Kontrolirten über diese Grenze hinaus etwa erwachsen (z. B. durch die Unmöglichkeit, eine bestellte Sendung rechtzeitig oder vollständig zu liefern). Ein Anspruch auf sofortige Baarzahlung besteht nicht, insbesondere auch kein Recht, die Probe bis zur Leistung der Entschädigung zurückzubehalten.

Wird die entnommene Probe, nachdem sie entbehrlich geworden, unbeschädigt und ohne eine Verminderung im Werth erlitten zu haben, zurückgegeben, so ist keine Entschädigung zu leisten.

6. Ein etwaiger Widerstand darf durch Anwendung unmittelbarer Gewalt gebrochen werden. Zu diesem Zwecke können auch Beamte zugezogen werden, denen an sich eine Zuständigkeit nach § 10 mangelt, z. B. Gen-

darmen, Schutzleute. Ein Widerstand gegen diese Beamten ist nach §§ 113 ff. Str.GB. strafbar.

7. Die §§ 2 und 3 des Nahrungsmittelgesetzes sind für das Gebiet dieses Gesetzes durch § 10 gegenstandslos geworden, weil sie nur geringere Kontrolbefugnisse gewähren.

Ueber die Befugnisse der Beamten auf Grund der Strafprozeßordnung s. dort §§ 94 ff., auch § 39 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

8. Strafdrohung bei Verweigerung des Eintritts u. s. w. s. § 15.

9. Ueber die Kosten der polizeilichen Untersuchungen s. § 19 im Zusammenhalte mit § 16 Abs. 4 des Nahrungsmittelgesetzes.

10. Ueber die Pflicht der Beamten und Sachverständigen zur Verschwiegenheit s. § 12 und § 14.

§. 11.

Die Inhaber der im §. 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu ertheilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Ertheilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

1. § 11 wurde durch die Regierungsvorlage eingefügt. Durch die Kommission wurde die Verpflichtung zur Vor-

lage der Frachtbriefe beigefügt, es wurde ferner der Satz 2 hinzugesetzt, der die Möglichkeit einer Verweigerung der Auskunft vorsieht.

2. Verpflichtet zur Auskunftsertheilung sind die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume — s. Bem. 4 zu § 10 und Bem. 4 zu § 9 — sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen. Und zwar werden, da nach § 11 eine Auskunft nicht nur über den technischen sondern auch über den kaufmännischen Theil des Betriebes verlangt werden kann, nicht nur die technischen Betriebsleiter, sondern auch die kaufmännischen Angestellten von der Verpflichtung des § 11 betroffen werden, falls ihnen eine leitende Stellung zukommt (z. B. die Prokuristen, Oberbuchhalter).

Während der Prinzipal über den ganzen Betrieb befragt werden kann, haben sich die Angestellten nur über den ihrer besonderen Aufsicht unterstellten Theil des Betriebs zu äußern. Die Vorlage der Geschäftsbücher u. s. w. wird nur von den Bediensteten verlangt werden können, denen die Führung, Kontrole oder Verwahrung der Bücher obliegt.

3. Während die Auskunft über den technischen Theil des Betriebs unbeschränkt gefordert werden kann, muß sie bezüglich des kaufmännischen nur beschränkt gegeben werden, nämlich nur, soweit der Umfang des Betriebs, die Menge und Herkunft der verwendeten Stoffe in Betracht kommen. Im Uebrigen sind Angaben über den kaufmännischen Theil des Unternehmens nicht erzwingbar, aber — hierin liegt eine erhebliche Erweiterung gegenüber der ähnlichen Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter u. s. w. — es kann die Vorlage der auf diesen Theil bezüglichen Schriftstücke verlangt werden.

Unter den „geschäftlichen Aufzeichnungen" sind nur die vom Betriebsunternehmer oder dem Personal selbst gefertigten Aufzeichnungen zu verstehen, nicht aber die ihm von den Kunden oder Geschäftsfreunden zugekommenen. Unter den Büchern sind insbesondere die Handelsbücher inbegriffen, deren Führung dem Unternehmer auf

Grund der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs auferlegt ist. Dadurch wird es vor Allem auch möglich, einen Einblick in die Bilanz und damit in den Umfang des Betriebs zu gewinnen. Auch die Einsicht in die Abschriften der abgesendeten und empfangenen Handelsbriefe wird durch § 11 ermöglicht: sind diese nicht in Büchern geordnet, so sind sie doch jedenfalls geschäftliche Aufzeichnungen.

4. Die Pflicht zur Auskunft und zur Vorlegung der Bücher besteht nur gegenüber den zuständigen, d. h. den im § 10 bezeichneten Beamten und Sachverständigen, nicht aber — abweichend von der Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 — gegenüber der diesen vorgesetzten Polizeibehörde. Letztere kann daher auch nicht etwa verlangen, daß die Bücher u. s. w. eingesendet werden.

5. Eine Auskunft bestimmter Art — etwa schriftlich — kann nicht verlangt werden. Soferne die Auskunft nur vollständig und verständlich ertheilt wird, ist es Sache des Kontrolirten, welche Art der Auskunft er wählen will. Daß die gegebene Auskunft noch in anderer Weise als durch Vorlage der geschäftlichen Schriftstücke belegt wird und noch andere Beweise der Richtigkeit beigebracht werden, kann nicht verlangt werden.

6. Die Vorlage der Bücher u. s. w. hat — wie aus dem Zusammenhang der §§ 10 und 11 ersichtlich sein dürfte — nur gelegentlich einer Revision des Betriebs stattzufinden und es wird dem Beamten nicht erlaubt sein, die Schriftstücke mit nach Hause zu nehmen oder in sein Bureau zu schaffen; er wird sie in dem kontrolirten Gebäude einsehen müssen. Er kann allerdings beanspruchen, daß ihm hiezu ein anständiger und geeigneter Raum überlassen wird; daß die Vorlage gerade im Bureau erfolgt, kann er nicht fordern (s. Bem. 4 Abs. 2 u. 3 zu § 10).

7. Die Auskunftsertheilung kann verweigert werden, wenn die geforderte Erklärung dem Befragten oder seinen Angehörigen — § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung — die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Doch kann auf Grund des § 11 Satz 2 nur die

Beantwortung einer einzelnen Frage abgelehnt, nicht aber die Auskunft überhaupt verweigert werden. Es ergibt sich dies aus dem Gebrauche des Wortes „soweit". Die Vorlage der Bücher u. s. w. kann auf Grund des Satz 2 überhaupt nicht abgelehnt werden.

Von dem Rechte, das durch Satz 2 gegeben wird, muß durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem befragenden Beamten Gebrauch gemacht werden. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Verweigerung der Auskunft strafbar.

Eine Belehrung des Befragten über das ihm nach Satz 2 zustehende Recht ist dem Beamten nicht zur Pflicht gemacht. Einmal gemachte unwahre Angaben werden durch eine nachträgliche Berufung auf Satz 2 nicht wieder entkräftet.

8. Strafdrohung für Verweigerung der Auskunft und unwahre Angaben in § 15 Nr. 2 und § 16 Nr. 3.

9. Ueber die Verpflichtung der Beamten und Sachverständigen zur Verschwiegenheit s. §§ 12 u. 14.

§. 12.

Die Sachverständigen (§. 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

1. § 12 ist aus der Regierungsvorlage sachlich unverändert in das Gesetz übergegangen.

2. Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auf Grund dieses Gesetzes nur für die Sachverständigen. Für die übrigen nach § 10 dieses Gesetzes zu-

ständigen Beamten ist die Frage, ob und inwieweit ihnen eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit obliegt, nach dem Landesstaatsrechte zu beurtheilen.

Die Pflicht der Sachverständigen zur Verschwiegenheit besteht auch, wenn ihr Dienstverhältniß zu der Polizeibehörde oder ihre Beauftragung durch diese geendet hat. Sie ist nicht abhängig von der Vornahme der durch Satz 2 vorgeschriebenen Beeidigung.

3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist eine allgemeine und eine besondere. Allgemein ist verboten jede Mittheilung an Dritte über die gelegentlich der Ausübung des Aufsichtsrechts wahrgenommenen Thatsachen und Einrichtungen, insbesondere also über den Umfang des Betriebs, die Art, Menge und Herkunft der verwendeten Stoffe, den Kundenkreis, das Absatzgebiet. Besonders hervorgehoben ist daneben die Mittheilung oder Nachahmung der Betriebsgeheimnisse. Betriebsgeheimnisse sind Einrichtungen und Herstellungsarten, die vom Unternehmer geheim gehalten werden und auch thatsächlich weiteren Kreisen nicht bekannt und in der Oeffentlichkeit noch nicht besprochen worden sind. Die Kenntniß mehrerer Unternehmer von einer Einrichtung oder Betriebsweise schließt nicht aus, daß diese noch ein Geheimniß ist.

4. Das Amtsgeheimniß umfaßt Alles, was dem Sachverständigen durch seine amtliche Thätigkeit bekannt wurde, auch wenn es mit dem Zwecke der von ihm vorgenommenen Untersuchung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stand, also auch zufällige Wahrnehmungen gelegentlich einer Revision.

Wenn der Sachverständige verwerthet, was er nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als Privatmann erfuhr, so kann unter Umständen § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb anwendbar sein.

5. Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach dem Wortlaute des Gesetzes nur dann nicht, wenn es sich um die Anzeige von Gesetzwidrigkeiten handelt. Nicht besonders hervorgehoben ist dagegen — im Gegensatze zu

der ähnlichen Bestimmung in § 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 — daß auch die dienstliche Berichterstattung keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht enthält. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieser Ausnahme bedurfte es auch wohl nicht, da es selbstverständlich sein dürfte, daß eine Handlung, die auf dem Verhältnisse der Unterordnung unter die vorgesetzte Behörde beruht und auf Grund der Dienstpflicht gefordert werden kann, nicht rechtswidrig ist.

Erlaubt sind Mittheilungen und Nachahmungen dann, wenn sie mit Bewilligung des Betriebsunternehmers erfolgen.

6. Bei Vernehmung der Sachverständigen über Gegenstände, die in den Bereich des Amtsgeheimnisses fallen, sind die §§ 376, 383, 385, 408 der Civilprozeßordnung und die §§ 53, 72 der Strafprozeßordnung zu beachten. Einer Entbindung vom Amtsgeheimnisse bedarf es auch in einem Strafverfahren, das auf Grund einer Anzeige des Sachverständigen eingeleitet wurde, weil das Recht der Mittheilung nach § 12 stets nur gegenüber der vorgesetzten Behörde oder der Staatsanwaltschaft, nicht aber gegenüber dem Gerichte besteht.

7. Strafdrohung in § 14.

§. 13.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des §. 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§. 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des §. 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im

Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

1. § 13 wurde insoferne gegenüber der Regierungsvorlage durch die Kommissionsbeschlüsse verschärft, als für den Wiederholungsfall die obere Grenze des Strafmaßes beträchtlich erhöht wurde. Die Regierungsvorlage hatte nur Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Mark vorgesehen.

2. Die objektiven Thatbestände empfängt § 13 aus den §§ 3 bis 5, 7 und 8. Nur vorsätzliches Handeln wird nach § 13 bestraft; die Strafdrohung für fahrlässige Handlungen ist in § 16 Nr. 4 enthalten.

Die Gewerbsmäßigkeit ist nur Thatbestandsmerkmal bei der Herstellung und Nachahmung von Kunstwein, sowie von Schaumwein mit verbotenen Zusätzen und Fabrikationsarten.

3. Hinsichtlich des Vorsatzes (des Bewußtseins der Thatbestandsmerkmale) ist Folgendes zu beachten:

a. Im Falle des § 3 Abs. 1 muß sich der Thäter darüber klar sein, welche Stoffe er zusetzt und welche Verfahrensarten er anwendet. Ist der Nachweis dieser Kenntniß geliefert, so bedarf es des weiteren Nachweises nicht, daß der Thäter die Bestimmungen des § 3 gekannt habe. Der Thäter muß sich ferner darüber klar sein, daß er **Wein** herstellt oder nachahmt nnd nicht etwa bloß ein weinhaltiges oder weinähnliches Getränke, das im Verkehr gar nicht mit Wein verwechselt werden kann (vgl. Bem. 12 zu § 3).

b. Im Falle des § 3 Abs. 2 muß der Thäter lediglich wissen, daß der Wein, den er verkauft oder feilhält, einen der im § 3 aufgezählten Zusätze oder einen übermäßigen Zuckerzusatz erhalten habe. Letzterenfalls muß sich der Thäter darüber klar sein, daß der Wein durch die Zuckerung erheblich vermehrt worden ist, oder daß seine Beschaffenheit und seine Zusammensetzung durch diese gelitten haben. Nicht erforderlich ist dagegen die Absicht oder auch nur das Bewußtsein, den Abnehmer zu täuschen. Die Kenntniß des Käufers von der Beschaffenheit des Weins schließt die Strafbarkeit nicht aus, ja nicht einmal ein ausdrücklicher Hinweis auf die Eigenschaft des Weins als Kunstwein.

c. Im Falle des § 4 umfaßt der Vorsatz nur das Bewußtsein, daß die gewählte Bezeichnung *geeignet* sei, eine Täuschung über den Zuckergehalt des Weines hervorzurufen, nicht aber das Bewußtsein oder die Absicht einer Täuschung des Abnehmers. Trägt z. B. eine Flasche eine Etikette mit der Inschrift „Naturwein", und der Verkäufer weiß dies, so wird seine Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß er dem Käufer erklärt, der Wein sei kein Naturwein. Denn die Flasche trägt immer noch die unrichtige Bezeichnung.

d. Im Falle des § 7 muß der Thäter wissen, daß er einen bestimmten Stoff zusetzt. Das Verbot selbst braucht er nicht zu kennen. Ebenso ist es im Falle des § 8: der Vorsatz umfaßt nur das Bewußtsein des bestimmten Inhalts des Getränks. Soll das Inverkehrbringen strafbar sein, so muß der Thäter auch wissen, daß er *durch seine Handlung* den Genuß des Getränkes anderen zugänglich macht. Der Vorsatz ist also jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Thäter annimmt, ein Genuß des Getränkes werde nicht stattfinden, z. B. wenn ihm der Käufer zusichert, er werde dieses nur zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden. Doch kann dann immer noch Fahrlässigkeit vorliegen.

Der Vorsatz umfaßt in den Fällen der §§ 7, 8 immer das Bewußtsein, daß das Getränke bestimmt ist, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen.

4. Verfehlt sich ein Thäter in mehrfachen Beziehungen gegen § 13, so ist Folgendes zu beachten:

a. Wird ein Kunstweinprodukt unter Verwendung mehrerer nach § 3 unzulässiger Zusätze hergestellt, so liegen mehrere strafbare Handlungen in sachlichem Zusammenflusse vor. Wird dagegen ein solches Produkt verkauft oder feilgehalten, so ist nur eine strafbare Handlung gegeben.

b. Wenn der Thäter ein Getränke in verbotener Weise herstellt und zwar schon in der Absicht, es nachher auch zu verkaufen oder feilzuhalten, so wird wegen der Einheitlichkeit des Entschlusses nur eine That anzunehmen sein, wenn die ursprüngliche Absicht nachher ausgeführt wird. Dagegen dürfte Realkonkurrenz vorliegen, wenn der Entschluß zum Verkaufen u. s. w. erst nach der Herstellung gefaßt wurde.

c. Werden im Falle des § 4 mehrere Verkäufe unter irreführender Bezeichnung abgeschlossen, so liegt Handlungsmehrheit vor, Handlungseinheit dagegen, wenn eine größere Partie verschiedener Weinsorten unter einer Bezeichnung auf einmal verkauft wird; Handlungsmehrheit wiederum, wenn mehrere Sorten unter verschiedenen irreführenden Bezeichnungen gleichzeitig verkauft werden.

Besteht dagegen die nach § 4 verbotene Handlung im Anpreisen eines größeren feilgehaltenen Vorraths unter unzulässiger Bezeichnung, so ist die einzelne Anpreisung immer nur eine Handlung, auch wenn sie verschiedene Sorten mit verschiedenen Namen und Bezeichnungen umfaßt (wie z. B. in einer Zeitungsannonce). Mehrere aufeinander folgende gleichartige Anpreisungen eines Vorraths, z. B. durch wiederholte Inserate, werden sich als fortgesetztes Vergehen darstellen.

5. In Idealkonkurrenz wird § 13 besonders häufig mit §§ 10, 12, 13 des Nahrungsmittelgesetzes und § 263 des Strafgesetzbuchs erscheinen.

Irrthümlich wäre es jedoch — wie schon bei §§ 2 und 3 mehrfach angedeutet — anzunehmen, es müsse eine Verfehlung gegen § 3 nothwendig mit einer Verfehlung gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes konkurriren.

Vielmehr sind die Thatbestände ganz verschieden, weil § 10 des Nahr.G. eine Nachahmung oder Verfälschung nur bestraft, wenn sie zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr erfolgt, während § 3 unseres Gesetzes eine solche Absicht nicht fordert und auch — im Gegensatze zu § 10 l. c. — das Verkaufen von Kunstwein nicht nur dann verbietet, wenn es unter irreführender Bezeichnung geschieht.

Eine Verfehlung gegen § 4 kann mit einer Verfehlung gegen § 10 Nahr.G. niemals in Konkurrenz kommen (mit Rücksicht auf § 2).

6. Schon mehrfach wurde erwähnt, daß eine Behandlung des Weins, die durch das Weingesetz nicht schlechthin verboten ist, sich gleichwohl noch als Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz darstellt, soweit nicht etwa § 10 einschlägt.

7. Der Strafschärfungsgrund des Wiederholungsfalls ist gegeben, wenn einmal eine rechtskräftige Verurtheilung und Bestrafung auf Grund des Abs. 1 vorliegt. Diese Bestimmung wird auch Anwendung finden müssen, wenn — was z. B. bei Idealkonkurrenz mit § 13 des Nahrungsmittelgesetzes denkbar ist — die Bestrafung nicht aus § 13, sondern aus einer andern Strafnorm erfolgte, falls nur die Verfehlung gegen § 13 im Urtheil ausdrücklich festgestellt ist. Für die Begründung des Rückfalls sind die beiden einzelnen Nummern des § 13, sowie die in ihm aufgezählten einzelnen Verfehlungen gegen die verschiedenen Bestimmungen unter sich gleichwerthig.

Aus Abs. 2 Satz 2 muß dem Wortlaute nach geschlossen werden, daß der Wiederholungsfall nur vorliegt, wenn die Strafe wenigstens theilweise verbüßt oder erlassen ist. Dies muß offenbar die Meinung des Gesetzes gewesen sein. Man würde sonst dem Anfang des Satz 2 keine Bedeutung beimessen können.

Eine **Verjährung** des Wiederholungsfalls ist nur möglich, wenn die Strafe ganz verbüßt oder erlassen, oder zum einen Theile verbüßt, zum anderen erlassen ist. Bei theilweiser Verbüßung oder nur theilweisem Erlaß ohne Verbüßung des anderen Theils ist sie ausgeschlossen.

8. Der Versuch eines Vergehens gegen § 13 ist straflos (§ 43 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

9. Nebenstrafen s. §§ 18 und 19.

10. Das Delikt gehört vor die Strafkammern (§ 73 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§. 14.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des §. 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mittheilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

1. § 14 ist aus der Regierungsvorlage unverändert in das Gesetz übergegangen.

2. § 14 bezieht sich nur auf die Sachverständigen, die mit der Kontrolle und mit der Erholung der Auskunft betraut sind, nicht aber auf die im § 10 bezeichneten Beamten. Auf letztere bezieht sich die Vorschrift des § 12 nicht: sie unterliegen nur disciplinärer Bestrafung, wenn sie die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Sachverständigen schließt die Strafbarkeit aus § 14 ebensowenig aus als die Unterlassung der in § 12 instruktionell vorgeschriebenen Beeidigung.

3. Unter Strafe gestellt ist jede unbefugte Mittheilung einer Thatsache, die in den Bereich der Verschwiegenheitspflicht fällt; ferner ist ausdrücklich die Strafbarkeit von Mittheilungen und Nachahmungen der Betriebsgeheimnisse hervorgehoben. Mittheilung ist in letzterem Falle jede Aeußerung gegenüber einem Dritten, die geeignet ist, die Verbreitung des Geheimnisses, sein Bekanntwerden zu ermöglichen. Der Vorsatz umfaßt nur das Bewußtsein, daß die Aeußerung hiezu geeignet ist, nicht die Absicht der Verbreitung oder der Schädigung

des Unternehmers. Die Mittheilung ist strafbar, auch wenn sie nicht gegenüber einem Konkurrenten erfolgt und auch wenn der Dritte sie gar nicht auszunützen vermag.

Nachahmung ist der Versuch, die geheimgehaltene Einrichtung oder Betriebsweise zur Herstellung der gleichen oder ähnlicher Getränke zu benützen.

4. Das Vergehen kann vorsätzlich und fahrlässig begangen werden. (S. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, Supplementband S. 128, Bem. 5 zu der ähnlichen Bestimmung in § 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, Full-Reuter, Margarinegesetzgebung S. 48, a. M. anscheinend Fleischmann, Margarinegesetz, in den Bemerkungen zu § 10.)

5. Der Versuch eines Vergehens gegen § 14 ist nicht strafbar (§ 43 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

6. Vgl. noch § 9 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896.

7. Ueber den Strafantrag (Abs. 2) s. §§. 61 ff. des Strafgesetzbuchs und § 156 Strafprozeßordnung.

8. Nebenstrafe s. in § 19 Satz 2.

9. Das Vergehen gehört zur Zuständigkeit der Strafkammern. Ueberweisung an die Schöffengerichte ist nicht möglich (§ 73 Nr. 1, § 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§. 15.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§. 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre An-

gaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

1. § 15 ist ohne eine nennenswerthe Veränderung aus der Regierungsvorlage in das Gesetz herübergenommen worden.

2. Das Delikt des § 15 kann nur vorsätzlich begangen werden. In Nr. 2 ist dies theilweise ausdrücklich bestimmt, es ergibt sich ferner daraus, daß ein „Verweigern" eine bestimmte Willensrichtung bei dem Thäter voraussetzt und eine nur fahrlässige Hinderung eines Beamten oder Sachverständigen kein „Verweigern" ist, ebensowenig ein fahrlässiges Nichtvorlegen von Büchern u. s. w. Eine fahrlässige Verhinderung der Revisionen ist überhaupt nicht strafbar, während die fahrlässige Ertheilung einer unwahren Auskunft in § 16 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist.

3. Gegen Nr. 2 kann sich selbstverständlich nur verfehlen, wem die durch § 11 geschaffene Verpflichtung zur Auskunftsertheilung obliegt und wer zu einer solchen ausdrücklich angehalten wurde, also nur der Betriebsunternehmer und die von ihm bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen. Wird ein untergeordneter — von § 11 an sich nicht betroffener — Bediensteter zur Auskunftsertheilung beauftragt, so ist, wenn diese unwahr, der Beauftragende selbst Thäter.

Gegen Nr. 1 verfehlt sich Jeder, der den Beamten wissentlich am Eintritt in die im § 10 bezeichneten Räume oder an der Durchführung der Revision hindert. Nicht nur der Inhaber der Räume ist in einem solchen Falle strafbar. Denn § 10 schafft nicht etwa nur eine Verpflichtung bestimmter Personen, dem Beamten Eintritt zu gestatten und ihm die Revision zu ermöglichen, sondern er gibt dem Beamten ein gewisses Recht. Folgerichtig handelt Jeder dem § 10 zuwider, der den Beamten wissentlich an der Ausübung dieses Rechtes hindert und es kann nicht darauf ankommen, ob dem Thäter ein Verfügungsrecht über die Räume und den Geschäftsbetrieb zusteht. (A. M. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, Supplement, S. 128 Bem. zu der ähnlichen Bestimmung

in § 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, Full-Reuter, Margarinegesetzgebung S. 51.)

4. Die Ertheilung einer unvollständigen Auskunft ist an sich nicht strafbar, kann sich aber unter Umständen als eine theilweise Verweigerung der Auskunft darstellen, wenn z. B. bei einer Befragung über mehrere von einander unabhängige Punkte eine Antwort nur für einen Theil der Fragen ertheilt wird. Eine unvollständige Auskunft kann zuweilen auch wissentlich unwahr sein, wenn nämlich durch das Verschweigen wesentlicher Thatsachen der Inhalt der ertheilten Auskunft verändert werden soll. Eine Verfehlung gegen Nr. 2 liegt auch in der wissentlich unwahren Angabe, bestimmte Bücher, Aufzeichnungen u. s. w. seien nicht vorhanden.

5. Der Versuch ist nicht strafbar (§ 43 Str.GB.). Ein Versuch einer Verfehlung gegen Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der begonnene Widerstand aufgegeben wird, ehe es noch zur Anwendung von Gewalt seitens des Beamten kommt. Dagegen ist das Delikt der Nr. 1 nicht etwa erst dann vollendet, wenn dem Beamten der Eintritt thatsächlich unmöglich gemacht worden ist, sondern auch dann, wenn dieser den Eintritt erzwingen mußte.

Versuch des Delikts der Nr. 2 liegt auch vor, wenn eine unwahre Angabe berichtigt wird, ehe noch die Verhandlungen über die Ertheilung der Auskunft völlig abgeschlossen sind. Dagegen ist Vollendung nicht etwa nur dann anzunehmen, wenn eine Täuschung des Beamten gelungen ist, denn einen solchen Erfolg erfordert Nr. 2 nicht.

Beihilfe ist, da es sich um eine Uebertretung handelt, straflos (§ 49 Str.GB.).

6. Enthält eine Auskunft in mehreren Punkten Unrichtigkeiten, so liegt nur eine strafbare Handlung vor. Ob allerdings nur eine einheitliche Aeußerung gegenüber dem Beamten stattgefunden hat, wird je nach der Lage des Falls nicht unzweifelhaft sein. Bestimmte, ein- für allemal zutreffende Anhaltspunkte lassen sich hiefür nicht geben.

Wenn Realkonkurrenz mehrerer Uebertretungen des

§ 15 vorliegt, so sind die §§ 77 Abs. 2, 78, 79 des Str.GB. zu beachten. Die Verfehlung gegen Nr. 1 wird vielfach in rechtlichem Zusammenhange mit §§ 113 ff. Str.GB. vorkommen.

7. Nebenstrafe s. § 19 Satz 2.

8. Die Aburtheilung gebührt den Schöffengerichten (§ 27 Nr. 1 GVG., s. a. §§ 447 ff. Str.PO.).

§. 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im §. 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des §. 6 genügt ist;
3. wer bei der nach §. 11 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im §. 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

1. § 16 hat gegenüber der Regierungsvorlage eine Erweiterung durch Einfügung der beiden ersten Nummern erfahren, die durch die Neugestaltung des § 3 und die Einschiebung des § 6 durch die Kommission veranlaßt war.

2. In Nr. 3 und 4 sind nur fahrlässige Delikte mit Strafe bedroht. Für Nr. 1 und 2 erfordert der polizeiliche Zweck der hier aufgestellten Bestimmungen, daß sowohl vorsätzliche als fahrlässige Uebertretungen strafrechtlich verfolgt werden.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist für alle Nummern des § 16 kein anderer als der im Strafrecht allgemein übliche und anerkannte. Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die nach

der Lage des Falls und nach den persönlichen Verhältnissen des Thäters von ihm gefordert werden kann.

Besondere Erörterungen erheischt die Frage, inwieweit der Thäter verpflichtet ist, nicht nur sich vor einem Irrthume zu hüten, sondern durch besondere Vorkehrungen sich Gewißheit über die Bedeutung seines Thuns zu verschaffen. So ist es vor Allem z. B. wichtig, ob demjenigen, der unwissentlich Kunstwein im Sinne des § 3 oder Wein verkauft, der einen nach § 7 verbotenen Zusatz erhalten hat, zugemuthet werden kann, daß er die Beschaffenheit des Getränkes durch besondere Nachforschungen feststellt, insbesondere, daß er eine Untersuchung durch Sachverständige herbeiführt. In dieser Beziehung wird Folgendes zu gelten haben:

Die Zusicherungen des Herstellers oder der Lieferanten über die Reinheit des Weines überheben jedenfalls den Verkäufer der Pflicht eigener Prüfung nicht, wenn das Getränke nach seinem Aussehen, Geruch oder Geschmack zu Bedenken Anlaß gibt. Ebensowenig kann sich der Verkäufer seiner Verantwortlichkeit mit der Entschuldigung entschlagen, er habe eben die Eigenschaften des ihm gelieferten Getränkes nicht näher beachtet und daher auffallende Erscheinungen nicht bemerkt. Ist dem Verkäufer thatsächlich eine Eigenschaft des Weines als bedenklich erschienen, so schützt ihn auch seine eigene Unfähigkeit, dem Grunde der Erscheinung nachzugehen, nicht vor der Strafe der Fahrlässigkeit, er ist vielmehr dann verpflichtet, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Aber auch dieses deckt ihn nicht unbedingt, vielmehr nur dann, wenn nach Lage der Sache ein Zweifel an der Fähigkeit des Sachverständigen, an der Gründlichkeit der von ihm vorgenommenen Untersuchung und an der Richtigkeit ihres Ergebnisses für einen vernünftigen Durchschnittsmenschen nicht mehr veranlaßt ist.

Aehnlich ist es bei einer Verfehlung gegen § 8 durch Inverkehrbringen von Getränken mit verbotenen Zusätzen (s. Bem. 2 zu § 8). Die Zusicherung des Abnehmers, das Getränke werde in einer Weise verwendet werden, die einen Genuß durch Dritte ausschließt, kann

gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit nur dann schützen, wenn nach Lage der Sache mit Bestimmtheit auf die Erfüllung der Zusage gerechnet werden kann.

3. Die einzelnen Nummern des § 16 bedürfen im Uebrigen keiner näheren Erläuterungen, da ihre Thatbestände schon genügend erörtert sind.

Die fahrlässige Ertheilung einer nur unvollständigen Auskunft ist nicht strafbar.

4. Der Versuch — denkbar im Falle der Nr. 2 — ist nicht strafbar, ebensowenig die Beihilfe (§§ 43, 49 Str.GB.).

5. Nebenstrafe und Zuständigkeit s. Bem. 7 und 8 zu § 15.

§. 17.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den §. 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

1. § 17 wurde von der Kommission mit Rücksicht auf die Einschaltung des § 9 eingefügt.

2. Der objektive Thatbestand ergibt sich aus § 9. Thäter kann nur der Inhaber eines der dort bezeichneten Räume sein. Ein Arbeiter z. B., der den ordnungsmäßig ausgehängten Abdruck aus Muthwillen abreißt oder unleserlich macht, ist nicht nach § 17 strafbar.

Eine Verfehlung gegen § 17 kann sowohl vorsätzlich als fahrlässig erfolgen. Der einem Bediensteten gegebene Auftrag, für die Anbringung und Erhaltung des Abdrucks zu sorgen, schließt die Fahrlässigkeit des zunächst verpflichteten Inhabers der Räume nicht aus, wenn er es unterläßt, sich selbst von der Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift zu überzeugen.

3. Nebenstrafe und Zuständigkeit s. Bem. 7 zu § 15.

4. Versuch und Beihilfe sind undenkbar. Der Bedienstete oder Betriebsleiter, der beauftragt ist, für den Aushang zu sorgen, ist dem Unternehmer allein verantwortlich, die gesetzliche Verpflichtung trifft ihn nicht,

er ist also auch nicht strafbar, wenn er seine Berufspflichten vernachlässigt.

§. 18.

In den Fällen des §. 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des §. 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

1. § 18 wurde gegenüber der Regierungsvorlage insoferne geändert, als dem Gerichte die Befugniß gegeben wurde, die Vernichtung anzuordnen.

2. Die Einziehung ist Nebenstrafe, sie ist entweder im Urtheil oder im Strafbefehl (§ 447 Abs. 2 Str.PO.) oder in der polizeilichen Strafverfügung (§ 453 Abs. 2 Str.PO.) auszusprechen. Die Einziehung kann — wenn dies landesrechtlich zulässig — im Wege der Begnadigung aufgehoben werden.

Wenn bei Vorliegen von Idealkonkurrenz gemäß § 73 Str.GB. die Bestrafung nicht aus einer der im § 18 aufgezählten Strafnormen erfolgte, sondern z. B. aus § 263 oder aus § 222 Str.GB., so kann auf Grund des § 18 die Einziehung nicht ausgesprochen werden, weil es sich hier eben um eine Nebenstrafe, nicht um eine polizeiliche Maßregel handelt; dagegen sind in einem solchen Falle die §§ 40, 42 Str.GB. anwendbar.

3. Der Einziehung unterliegen nicht die noch nicht völlig hergestellten Weine, ferner nicht die zur Herstellung benützten Gegenstände, Stoffe, Werkzeuge und Maschinen,

auch wenn der von ihnen vorhandene Vorrath offensichtlich zur Begehung der nämlichen oder ähnlicher strafbarer Handlungen bestimmt ist. Bestand die Verfehlung nur im Verkaufen, Feilhalten oder Inverkehrbringen, so kann nicht der ganze Vorrath des Thäters eingezogen werden, sondern nur der verkaufte, feilgehaltene oder in den Verkehr gebrachte Theil.

4. Wenn die Einziehung fakultativ ist, so ist eine Aenderung eines gerichtlichen Spruches, der die Einziehung auszusprechen unterließ, nur in der Berufungs- nicht in der Revisionsinstanz möglich, wenn die Einziehung dagegen obligatorisch ist, so kann die Revision auf die Unterlassung der Anordnung gestützt werden.

5. Ueber das sog. objektive Strafverfahren vgl. § 477 ff. Str.PO.

Die Unausführbarkeit der Verfolgung muß, wenn auf die Einziehung selbständig erkannt werden soll, auf thatsächlichen, nicht auf rechtlichen Hinderungsgründen beruhen. Sie ist also z. B. gegeben bei Flucht oder Tod des Angeschuldigten, nicht aber z. B. bei Verjährung der Strafthat. Ob die Verfolgung unausführbar ist, darüber hat nur die Staatsanwaltschaft zu befinden (vgl. RG. VIII. 238).

Das sogenannte objektive Strafverfahren setzt den Nachweis einer strafbaren Handlung auch nach der subjektiven Seite — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — voraus.

6. Eine Neuerung von zweifelhaftem Werthe gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ist die Schaffung der Möglichkeit, auf Vernichtung zu erkennen. Da die Vernichtung schon auf Grund der Einziehung verfügt werden konnte — vgl. die Aeußerung des Regierungsvertreters im Kommissionsbericht S. 51, 52 — so ist diese Maßregel ziemlich bedeutungslos, soweit die Vernichtung neben der obligatorischen Einziehung zulässig ist. Eine gewisse Bedeutung hat sie nur da, wo sie an Stelle der fakultativen Einziehung möglich ist, insoferne sie es ermöglichen würde, die von der Maßregel betroffenen Gegenstände nicht zuerst einzuziehen, sondern sofort an

Ort und Stelle beim Thäter zu vernichten. Einen besonderen Werth hat auch hier die Bestimmung nicht.

§. 19.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

1. Daß das Nahrungsmittelgesetz auch neben dem neuen Weingesetze fortdauernd seine Bedeutung behält, ist bereits in den Bemerkungen zu den §§ 1 bis 3 mehrfach hervorgehoben worden. Welche Bedeutung die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 fürderhin noch haben werden, soll im Folgenden des Näheren erörtert werden.

a. Die §§ 1 bis 3, welche die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln regeln, sind für den Verkehr mit Wein, Schaumwein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken gegenstandslos geworden, weil die §§ 10, 11 dieses Gesetzes schärfere Bestimmungen enthalten. Damit haben sie auch ihre Bedeutung für den Verkehr mit den sogenannten Frucht- und Obstweinen (Apfelwein, Heidelbeerwein u. s. w.) eingebüßt.

b. Auch § 4 dürfte jetzt nicht mehr anwendbar sein, weil das neue Gesetz die Beaufsichtigung der Fabrikation und des Verkaufs der von ihm betroffenen Gegenstände endgültig geregelt hat, ohne zu Gunsten der Landesrechte einen Vorbehalt zu machen, diesen vielmehr nur die Bestimmung der zuständigen Beamten und Sachverständigen überlassen hat.

c. § 5 Nr. 1 kann auch jetzt noch Gelegenheit zum Erlaß von Verordnungen geben; die Herstellung von Wein, Schaumwein u. s. w., sowie die Aufbewahrung und

Verpackung kann auch jetzt noch einschränkenden Bestimmungen auf Grund des § 5 Nr. 1 unterworfen werden, die über den Rahmen der §§ 3 bis 5 des neuen Weingesetzes hinausgehen, soferne diese nur nicht gegen § 2 dieses Gesetzes verstoßen.

Ebenso ist es mit § 5 Nr. 2. Dieser könnte insbesondere Anlaß geben, den Verkehr mit Dessertweinen und Medizinalweinen noch näher zu regeln (s. oben § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 3 und 5). Es wurde schon früher ausgeführt, daß die erleichternden Ausnahmen, die das Weingesetz für die Herstellung dieser Weine geschaffen hat, keineswegs hindern, daß auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes solche Weine beanstandet werden (z. B. wegen übermäßigen Alkoholgehalts).

d. § 6 ist noch anwendbar und könnte insbesondere dazu benützt werden, auf dem Verordnungswege das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen zu verbieten, die zur Bereitung von Kunstwein bestimmt sind.

e. Die §§ 10 bis 14 sind, wie ebenfalls schon mehrfach erörtert worden, noch in ihrer vollen Bedeutung aufrechterhalten und haben nur durch § 2 theilweise eine authentische Interpretation erhalten. Nach ihnen ist insbesondere zu beurtheilen, ob Kunstwein im Sinne des § 3 unseres Gesetzes oder ein nach §§ 7, 8 des Weingesetzes mit verbotenen Zusätzen versehener Wein zugleich als verfälscht, nachgemacht oder gesundheitsschädlich zu erachten ist, ob Dessert- und Medizinalweine, die eine nach dem Weingesetz an sich nicht unerlaubte Behandlung erfahren haben, verfälscht oder nachgemacht sind, welche Voraussetzungen für die Herstellung von weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken gelten u. s. w.

§ 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes ist insbesondere dann noch maßgebend, wenn ein den Bestimmungen des Weingesetzes an sich vollständig entsprechender Wein „verdorben", d. h. zum Genusse für Menschen ungeeignet geworden ist, z. B. durch unzweckmäßige Aufbewahrung, durch schlechte Verpackung, durch Eindringen fremdartiger Bestandtheile.

2. Satz 2 erklärt gewisse Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes für anwendbar bei Strafverfahren, die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet werden. Diese Vorschriften betreffen die Bekanntmachung von Verurtheilungen und Freisprechungen, die Kosten polizeilicher Untersuchungen und die Abführung von Geldstrafen an die Untersuchungsanstalten. Es genügt im Uebrigen auf die bisherige Litteratur, insbesondere auf Stenglein, Strafr. Nebengesetze S. 345, 346 zu verweisen.

3. Aufrecht erhalten bleiben auch die Vorschriften in §§ 1, 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben.

§. 20.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß §. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurtheilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, maßgebend sein sollen.

§. 21.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

1. Die §§ 20 und 21 bedürfen einer näheren Erläuterung nicht.

2. Vgl. zu §§ 20, 21 die vom Bundesrath erlassenen unten abgedruckten Ausführungsvorschriften.

§. 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des §. 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im §. 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

1. Die Uebergangsbestimmung in § 22 Abs. 2 wurde dadurch veranlaßt, daß nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung der Verkauf und das Feilhalten von Kunstwein nicht schechthin verboten, sondern dann zulässig war, wenn der Wein mit einer seine Beschaffenheit kennzeich-

nenden Benennung versehen war. Das gleiche war bei übermäßig gezuckertem Weine der Fall.

2. Die Erleichterung des Abs. 2 ist nur für Weine gegeben, die vor der Verkündigung des Gesetzes schon vollständig hergestellt, d. h. soweit zubereitet waren, daß sie sofort in den Verkehr gebracht werden konnten. Dagegen betrifft Abs. 2 nicht die Weine, die erst in dem Zeitraum zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt wurden.

3. Die Weine, deren Verkauf u. s. w. auch nach dem 1. Oktober 1901 noch zulässig sein soll, müssen der zuständigen Behörde — deren Bestimmung dem Landesrecht obliegt — angemeldet werden. (Vgl. für Bayern Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern, Nr. 16, 1901 S. 249, für Sachsen Verordnung vom 24. Mai 1901, für Baden Verordnung vom 18. Juni 1901, Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden S. 703, für Hessen Verordnung vom 31. Mai 1901, hessisches Regierungsblatt S. 369, für Elsaß-Lothringen Verordnung vom 30. Mai 1901, Central- und Bezirksamtsblatt S. 136).

4. Verkauf und Feilhalten ist nur zulässig, wenn die Gefäße mit entsprechenden amtlichen Kennzeichen versehen sind und wenn eine Bezeichnung gewählt wird, die der Beschaffenheit entspricht, insbesondere die Bezeichnung Kunstwein. Unzulässig wäre es, einen Hefenwein als Tresterwein zu bezeichnen oder Rosinenwein als Hefenwein u. s. w.

Ist den Vorschriften nicht genügt, so erfolgt Bestrafung aus § 13 Nr. 1.

5. Die durch § 22 Abs. 2 gewährte Erleichterung gilt nur bis zum 1. Oktober 1902. Nicht unzulässig wird es sein, ein vor diesem Zeitpunkte abgeschlossenes Verkaufsgeschäft über Lieferung von Kunstwein auch noch nach dem 1. Oktober 1902 zu erfüllen.

6. Zu beachten ist, daß vor dem 1. Oktober 1901, der Verkauf u. s. w. von Wein, der Oxalsäure enthielt, nicht schlechthin unzulässig war, während dies nach dem 1. Oktober 1901 der Fall sein wird (s. §§ 7, 8 des neuen, § 1 des früheren Gesetzes).

Wird nach dem 1. Oktober 1901 Wein verkauft, feilgehalten oder in den Verkehr gebracht, der Oxalsäure enthält, so ist es für die Strafbarkeit gleichgiltig, ob der Zusatz vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

I.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 2. Juli 1901.

Auf Grund des §. 6 Abs. 1, des §. 7 Abs. 2 und des §. 20 unter b des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu §. 2 Nr. 4. Für die Beurtheilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im §. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

a) Bei Beurtheilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen.

b) Die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandtheile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurtheilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen

und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckerung nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll.

c) Insbesondere darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar:

bei Weißwein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter $1{,}_{6}$ Gramm,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter $1{,}_{1}$ Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter $0{,}_{1\,8}$ Gramm,

bei Rothwein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter $1{,}_{7}$ Gramm,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter $1{,}_{3}$ Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter $1{,}_{2}$ Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter $0{,}_{16}$ Gramm

in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehalts ist die $0{,}_{1}$ Gramm in 100 Kubikcentimeter Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und außer Betracht zu lassen.

II. Zu §. 6. Die im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebene

Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a) Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

»In Deutschland auf Flaschen gefüllt«,
»In Frankreich auf Flaschen gefüllt«,
»In Luxemburg auf Flaschen gefüllt«,

u. s. w. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

»Deutscher (Französischer, Luxemburgischer u. s. w.) Schaumwein«

oder

»Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss«

treten.

b) Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten »In Deutschland (Frankreich, Luxemburg u. s. w.) auf Flaschen gefüllt« oder »Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss« noch das Wort »Frucht-Schaumwein« vorangehen oder an die Stelle des Wortes »Schaumwein« das Wort »Frucht-Schaumwein« treten.

An Stelle des Wortes »Frucht-Schaumwein« kann das Wort »Obst-Schaumwein«, »Beeren-Schaumwein« oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie »Apfel-Schaumwein«, »Johannisbeer-Schaumwein« u. s. w. treten.

c) Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenen Falles zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikcentimeter haben, mindestens 0,5 Centimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Centimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Centimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen vertheilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

d) Zur Kennzeichnung von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reichs befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Außenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 Centimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 Centimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 Centimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei oder drei Zeilen vertheilt werden.

III. Zu §. 7. Das Verbot des §. 7 Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf

lösliche Fluorverbindungen und Wismuthverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

II.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

(Centralblatt f. d. D. R. S. 234.)

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J. folgende Vorschriften beschlossen:

Für die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen bleibt die unter dem 25. Juni 1896 veröffentlichte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 197) mit nachfolgenden Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung:

1. In Abschnitt II Nr. 14 „Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure“ muß es unter

„a) Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure“ im ersten Satze statt

„3 Tropfen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung“ heißen:

„0,5 ccm einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung“.

2. Ebenda muß es unter

„d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure“

statt

„β) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3{,}75\,(e - b)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein“

heißen:

„β) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure vorhanden, so sind

$$x = \frac{3{,}75\,(e - b)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein,

γ) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure nicht vorhanden, so sind

$$x = c - \frac{(3{,}75\,(20 - e)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein enthalten“.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abdruck gesetzlicher Bestimmungen, Aushang eines solchen S. 43 f., 66 f.
Abkochungen von Früchten S. 25, 29.
Aktiengesellschaften S. 45.
Alaun S. 38.
Albumin S. 13.
Alkalische Erden S. 80 f.
Alkohol, Zusatz zu Wein S. 3, 9 f., 11 ff., 19 ff., 36.
Aluminiumsalze, lösliche S. 38.
Amtsgeheimniß s. Verschwiegenheitspflicht.
Amylalkohol S. 39.
Analysenfeste Weine S. 5, 7, 23.
Angebote S. 37 f.
Angehörige, Gefahr ihrer strafgerichtlichen Verfolgung S. 50, 52.
Ankündigungen S. 34.
Anmeldung des Kunstweins S. 72 f.
Annoncen S. 34, 38.
Anpreisungen S. 34.
Antrag s. Strafantrag.
Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten S. 53; der Betriebe mit Verwendung getrockneter Früchte S. 25, 28, 64.
Apfelschaumwein S. 77.
Apfelwein S. 10 f., 14.
Arak S. 40.
Aromatische Stoffe S. 10, 26.
Arzneiliche Stoffe S. 10, 26.
Aufbewahrung von Wein, Verordnungen hierüber S. 69 f.
Aufbewahrungsräume S. 44, 46, 48.
Aufsichtspersonen S. 50 f., 62, 66.
Aufzeichnungen, geschäftliche, Einsicht S. 46, 49; Vorlage 50, 61 f.
Aushang s. Abdruck.
Auskunft, Verpflichtung hiezu 50 ff., 61 ff.
Ausland, Gesetzgebung S. 11; Dessertweine S. 19, 21, 25, 28.

Aussehen des Weins S. 75.
Auszüge von Früchten S. 25.
Australien S. 14.

B.

Baden, Uebergangsbestimmungen S. 73.
Barytmuverbindungen S. 39.
Basel S. 12.
Bayern, Uebergangsbestimmungen S. 73.
Beamte, Aufsichtsrecht S. 45 ff.; Verschwiegenheitspflicht S. 53 f., 60 f.
Beaufsichtigung s. Kontrole.
Beeidigung der Sachverständigen S. 53, 60.
Beerenschaumwein S. 77.
Beerenwein S. 4, 10, 24, 37.
Begnadigung S. 67.
Behälter, Besichtigung S. 49.
Beihilfe S. 63, 66.
Bekanntmachung von Urtheilen S. 71.
Belgien S. 13.
Bern S. 12.
Beschwerde über die Kontrole S. 47.
Besichtigungen s. Revisionen.
Besteuerung des Kunstweins S. 5.
Betriebseinrichtungen S. 53 f., 60 f.
Betriebsgeheimnisse S. 53 f., 60 f.
Betriebsleiter S. 50 f., 62, 66.
Betriebsunternehmer, Strafantrag S. 60 f.
Betriebsweisen S. 53 f., 60 f.
Bezeichnung, irreführende S. 33 f.; des Schaumweins S. 36 f., 77.
Bierhefe S. 28.
Bilanz, Einsicht S. 52.
Birnwein S. 11.
Borsäure S. 39.
Bouquetstoffe S. 3, 25, 29, 36.
Branntwein S. 13.
Bücher s. Geschäftsbücher.
Bundesrath, Ausführungsvorschriften S. 39, 41, 71, 75.
Bureau, Eintrittsrecht S. 48, 52.

C.

Calciumsulfat S. 15.
Chaptalisiren S. 21.
Chinawein S. 26.
Claretwein S. 27.
Cognac S. 12.
Coriander S. 33.

D.

Dessertweine S. 9, 14, 19, 21, 24, 25, 28, 41 f., 70.
Destillationsprodukte S. 11.
Dienstgeheimniß s. Verschwiegenheitspflicht.
Dulcin S. 25.
Durchseihen des Weins S. 14.

E.

Eintrittsrecht der Beamten u. Sachverständigen S. 46.
Einziehung S. 67 f.
Elsaß-Lothringen, Uebergangsbestimmungen S. 73.
Eiweiß S. 19.

Empfangsbescheinigung über Proben S. 46.
Entsäuerung S. 3, 19, 21.
Entschädigung für Proben S. 46, 49.
Etiketten S. 34, 38.
Essenzen S. 25, 36.
Extraktgehalt S. 76.
Extraktstoffe S. 3, 5, 14, 19, 22, 26, 27, 76.

F.

Fahrlässigkeit S. 61, 62, 64 ff., 68.
Farbstoffe S. 11, 13, 39.
Fässer, Besichtigung S. 49.
Feiertage, Kontrole S. 47.
Feigen S. 11, 28.
Feilhalten, Begriff S. 31.
Flaschen, Besichtigung S. 49.
Flaschengährung des Schaumweins S. 37.
Fluorverbindungen, lösliche S. 79.
Frachtbriefe, Einsicht S. 46, 49; Vorlegung S. 50 f., 61 f.
Frankreich S. 11.
Früchte S. 10; Auszüge und Abkochungen S. 25, 28, 29.
Fruchtschaumwein S. 77.
Fruchtwein S. 37.

G.

Gährräume S. 43.
Gährstoffe S. 15.
Gährung, alkoholische, S. 1, 8, 11 ff., 16, 17, 20.
Gährungsprodukte S. 11.
Gastwirthschaften, Besichtigung, S. 49.
Gefäße s. Vertriebsgefäße.
Geheimnisse s. Betriebsgeheimnisse.
Gelatine S. 19.
Geldstrafen S. 71.
Gendarmen, Zuziehung zu Revisionen S. 49 f.
Genossenschaften S. 45.
Gerste S. 11.
Geruch des Weins S. 75.
Geschäftsbücher, Einsicht, S. 46, 49; Vorlegung 50 f., 61 f.
Geschmack des Weins S. 75.
Gewerbsmäßigkeit, Begriff, S. 30.
Gewürzgetränke S. 26.
Gipsen des Weins S. 13.
Glarus S. 12.
Glycerin S. 39.
Grenzkontrole S. 38.
Gummi S. 3, 26.

H.

Haltbarmachung S. 3, 13, 19, 20, 29, 40.
Handelsbriefe, Einsicht, S. 52.
Handelsbücher, Einsicht, S. 51.
Handelsgesellschaften S. 45.
Hausenblase S. 13, 19.
Hausirunk S. 30.
Hefe S. 15, 25, 28.
Hefenwein S. 72.
Heidelbeerwein S. 10.
Herstellungsräume S. 46, 48.
Hessen, Uebergangsbestimmungen S. 73.
Hotels, Besichtigung, S. 49.

J.

Idealkonkurrenz S. 58, 64, 67.
Inverkehrbringen S. 42.
Johannisbeerschaumwein S. 77.
Johannisbeerwein S. 10.
Johannisbrot S. 11.
Invertzucker S. 19.

K.

Kalium, schwefelsaures, neutrales S. 41.
Kaliumacetatlösung S. 81.
Kaliumbitartrat S. 13.
Kaliumsulfat S. 13.
Kalk, kohlensaurer, S. 3, 19, 21.
Kellerbehandlung, anerkannte, S. 3, 12, 19 f., 29.
Kellerräume S. 43.
Kelterräume S. 43.
Kermesbeeren S. 39.
Kirschsaft S. 32.
Kirschwein S. 10, 32.
Klärungsmittel, mechanische, S. 3, 13, 15, 19, 40.
Kochsalz S. 13, 15, 20.
Kohle, vegetabilische S. 14.
Kohlensäure S. 14.
Konservirungsverfahren S. 13.
Kontore s. Büreau.
Kontrole S. 2, 5 f., 7, 45 ff.
Korinthen S. 3, 25 f., 28.
Korke S. 38.
Kosten der polizeilichen Untersuchungen S. 50, 71.
Kunstwein S. 1, 3, 5, 7, 9, 11—15, 26 ff.

L.

Lagerräume S. 44, 46, 48.
Landesrechte, Vorbehalte S. 69, 73.
Landesregierungen, Befugnisse S. 45.
Likörweine S. 14.
Luxemburg S. 15, 38.

M.

Madeiraweine S. 13.
Magnesiumverbindungen S. 39.
Maiwein S. 26.
Marktstände, Besichtigung S. 49.
Maschinen, Besichtigung S. 49; Einziehung S. 67.
Medizinalweine S. 9 f., 26, 29, 70.
Meth S. 14.
Mineralbestandtheile S. 3, 5, 14, 19, 22 f., 27, 76.
Mistelas S. 13.
Mittheilung von Betriebsgeheimnissen S. 53 f., 60 f.
Moststoffe S. 10, 36; eingedickte S. 25, 29.
Mostsubstanzen S. 29.
Mostwein S. 13, 36.
Monilage S. 24.
Muskatblüthe S. 33.

N.

Nachahmung s. Verfälschung; von Betriebsgeheimnissen S. 53 f., 60 f.
Nachmachung s. Verfälschung.

Nachtzeit S. 46.
Nahrungsmittelgesetz, Aufrechterhaltung S. 69 f.
Naturwein S. 9, 17, 23, 28, 33.
Nebenstrafen S. 67 f.
Nelken S. 32.
Neuenburg S. 12.

O.

Objektives Strafverfahren S. 67 f.
Obstmost S. 26, 36.
Obstschaumwein S. 77.
Obstwein S. 4, 10, 26, 29, 36.
Ortsangabe beim Schaumwein S. 36 f., 77.
Oesterreich S. 11.
Oxalsäure S. 39, 73.

P.

Pepsinwein S. 26.
Petiotisiren S. 27.
Pflanzen, Abkochungen S. 29.
Plakate S. 38.
Polizeibehörde S. 52.
Portugal S. 13.
Portweine S. 13.
Preislisten S. 37.
Probenentnahme S. 46, 49.
Prospekte S. 34.

R.

Realkonkurrenz S. 58, 63.
Reis S. 11.
Revisionen S. 2, 45 ff.
Rohrzucker S. 13, 19.
Rohstoffe, Besichtigung S. 49; Auskunft über S. 50; Einziehung S. 67.
Rosinen S. 3, 15, 26, 28.
Rosinenwein S. 13 f.
Rothweintraubenmaische S. 25, 27.
Rübenzucker S. 19.
Rum S. 40.
Rumänien S. 14.

S.

Saccharin S. 4, 25, 29, 35.
Sachsen, Uebergangsbestimmungen S. 73.
Sachverständige, Aufsichtsrecht S. 45; Verschwiegenheitspflicht S. 53 ff., 60 f.
Salicylsäure S. 39.
Säuren S. 3, 25, 29, 36; nicht flüchtige S. 76.
Schaumwein S. 4, 8, 10, 13, 14, 24, 35 ff., 39, 43, 77.
Schaumweinsteuergesetz S. 37.
Schriftstücke s. Aufzeichnungen.
Schutzleute, Zuziehung zu Revisionen S. 49 f.
Schwefeln der Fässer S. 13.
Schwefelsäure S. 19, 41.
Schweflige Säure S. 19.
Schweiz S. 12.
Sonntage s. Feiertage.
Spanien S. 13.
Spirituosen S. 40.
Sprit, raffinirter S. 12; unreiner S. 39.
Staatsanwaltschaft S. 55, 68.
Stachelbeerwein S. 10 f.
Stärkezucker S. 11, 19; unreiner S. 39.

St. Gallen S. 12.
Strafantrag S. 60 f.
Strafbestimmungen S. 55.
Strafschärfungsgründe S. 56, 59.
Streckung des Weins S. 22 ff.
Strohwein S. 18.
Stronkinumverbindungen S. 39.
Südweine S. 19, 21, 24, 25, 28, 41.
Süßstoffe S. 3 f., 11, 25, 29, 35.
Süßweine S. 19, 21, 24, 25, 28, 41.

T.

Tamarindenmus S. 29.
Tannin S. 19.
Teffin S. 12.
Theerfarbstoffe S. 39.
Trauben, trockene S. 18; entmostete S. 25.
Traubenmaische S. 25 ff.
Trefterwein S. 11 ff., 25 ff., 72.
Trestern S. 11 ff., 25 ff.

U.

Uebergangsbestimmungen S. 72.
Ungarn S. 12.
Untersuchung von Proben S. 46; chemische des Weins S. 73, 80 f.
Untersuchungsanstalten S. 71.

V.

Verdorbensein des Weins S. 70.
Verfälschung von Wein S. 3, 5, 8 ff., 11, 18, 23 f., 26.
Verjährung des Wiederholungsfalls S. 56, 59.
Verkaufen, Begriff S. 31.
Verkaufsräume S. 44, 48.
Verwehrung des Weins S. 19 ff., 32.
Vermischung von Weinen s. Verschnitt.
Vernichtung S. 67 f.
Verordnungsrecht S. 37, 39, 71.
Verpackung von Wein, Verordnungen hierüber S. 69 f.
Verpackungsräume S. 46, 48.
Verschluß von Proben S. 46.
Verschnitt S. 3, 13, 19, 21.
Verschwiegenheitspflicht S. 53 f., 60 f.
Versiegelung der Proben S. 46.
Versuch S. 60, 61, 63, 66.
Vertrauensmänner S. 6 f., 47.
Vertriebsgefäße für Kunstwein, Kennzeichnung S. 72.
Verweigerung der Auskunft S. 50, 52, 61 f.; der Revision S. 61 f.
Viktoria, Kolonie S. 14.
Vorsatz S. 56 f.

W.

Wallis S. 12.
Wasser, Aufguß auf Trestern S. 11, 25.
Weinähnliche Getränke S. 10, 24, 39 ff., 44, 46.
Weinblätter S. 15.
Weinblüthen S. 15.
Weinextrakte S. 29.
Weingeist S. 15.
Weinhaltige Getränke S. 10, 24, 39 ff., 44, 46.
Weinhefe S. 3, 28.

Weinkarten S. 34, 37.
Weinsäure S. 15, 25.
Weinstein S. 13, 25.
Weinsteinsäure S. 32.
Weinstuben, Besichtigung S. 49.
Werkzeuge, Besichtigung S. 49; Einziehung S. 67.
Wermuth S. 14, 26.
Wermuthwein S. 26.
Wiederholungsfall, Begriff S. 59.
Widerstand gegen Revisionen S. 49.
Winzergenossenschaften, Haustrunk S. 30.
Wismuthverbindungen S. 79.

Z.

Zeugnißverweigerung der Sachverständigen S. 55.
Zimmt S. 13, 32.
Zollverein S. 38.
Zuckerung des Weins S. 3, 5 ff., 9, 11 ff., 19, 21 ff., 25, 27, 33, 36, 76.
Zuckerwasser, Aufguß auf Trauben S. 3, 25, 27.
Zürich S. 12.
Zuständigkeit zur Kontrole S. 45, 47.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst dem Einführungsgesetze.
Handausgabe mit Erläuterungen

in Verbindung mit

Eugen Ebert, und **Heinrich Schneider,**
Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, Min.-Rat im k. b. Justizministerium

herausgegeben von

Dr. Otto Fischer, und **Wilhelm Henle,**
ord. Prof. der Rechte zu Breslau, Min.-Rat im k. b. Justizministerium.

Vierte die Ausführungsgesetze sämmtlicher Bundesstaaten berücksichtigende **Auflage.**

1900. 84 Bog. 8°. Gebunden 7 *M.*

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

Grundbuchordnung
vom 24. März 1897.
Von
Dr. Johannes Krech,
Kaiserl. Geheimen Regierungsrat.
Zweite die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten berücksichtigende **Auflage.** Geb. 1 *M* 40 *₰*
Ausgabe für Preußen mit preuß. Ausführungsbestimmungen. Geb. 2 *M*

Gesetz
über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
in der Fassung vom 20. Mai 1898.
Von **Wilhelm Henle,**
Ministerialrat im k. b. Justizministerium.
Zweite, vermehrte u. verbesserte Auflage mit den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten.
1901. 2 *M* 80 *₰*

Gesetz
über die Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit
in der Fassung vom 20 Mai 1898.
Von **Heinrich Schneider,**
Ministerialrat im k. bayer. Justizministerium.
Zweite neubearbeitete Auflage. 1901. Geb. 2 *M* 50 *₰*

Ferner ist soeben erschienen:

Kommentar zur
Civilprozeßordnung.
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 und zum Einführungsgesetze.
Von **Dr. Lothar Seuffert,**
o. ö. Professor in München.
8. neubearbeitete Auflage.
Erste Lieferung (Bog. 1—23). Lex.-8°. Geh. 7 *M* 20 *₰*
☞ Die 8. Auflage von L. Seuffert's Kommentar zur CPO. wird ca. 82 Bog. umfassen u. in 4 Lieferungen zum Preise von ca. 26 *M* erscheinen.

Im Anschluß an Fischer-Henle's BGB. sind ferner erschienen:

Civilprozeßordnung

nebst dem Einführungsgesetze

in neuer Fassung.

Handausgabe mit Erläuterungen

auf Grund des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Reichsrechts

von

Hugo Freudenthal,

Landgerichtsrat in Metz.

1900. XI, 801 Seiten. 8°. In Leinwandband 5 ℳ

Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

von

Dr. Karl Gareis,

Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte in Königsberg.

Zweite ergänzte und berichtigte Auflage.

1900. 32 Bogen. 8°. In Leinwandband 4 ℳ

Konkursordnung

nebst dem Anfechtungsgesetze

in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe mit Erläuterungen

von

Dr. J. Harburger,

Justizrat und Rechtsanwalt in München.

1900. VIII, 222 Seiten. 8°. In Leinwandband 2 ℳ 40 ₰.

Fernere Reichsgesetzausgaben mit Anmerkungen.

Abzahlungsgeschäfte. RG. v. 16. V. 94. Erl. v. G. Schmitt. 1 ℳ 20 ₰

Aktiengesetz. Erl. v. Just. R. S. Merzbacher. (1901.) 24 Bg. Lwbd. 3 ℳ 50 ₰

Arbeiterversicherungsgesetze von Prof. Dr. Piloty. 2. Aufl. Bd. I. Invalidenversich. gesetz v. 13. Juli 1899. (1900.) 3 ℳ 50 ₰ — Bd. II. u. III. Unfallversicherungsgesetze, erscheinen in Kürze.

Börsengesetz. Von Dr. Jul. Kahn. (1897.) In Leinwd. geb. 3 ℳ

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe. 7. Abdruck. Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Bürgerliches Gesetzbuch. Fischer-Henle's Handausgabe. 4. Auflage. (1900.) 84 Bog. 8°. Geb. 7 ℳ

Civilprozeßordnung. Textausgabe m. Reg. Rot. Lwbd. 2 ℳ — Handausgabe mit Erläuterungen v. L. G. R. Freudenthal. (1900.) 51 Bog. 8°. Lwb. 5 ℳ — Kommentar von Prof. Dr. Lothar Seuffert. 8. Aufl. Lf. 1. (Bog. 1—23) 7 ℳ 20 ₰

Freiwill. Gerichtsbarkeitsgesetz erl. v. Min. Rat Schneider. 2. Aufl. (1901.) Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Genossenschaftsgesetz, erl. v. Justizrat S. Merzbacher. (1900.) Geb. 3 ℳ

Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ꝛc., in der Fassung v. 20. Mai 1898, erl. v. Min. Rat A. v. Reisenegger und Reg. Ass. H. Schmidt. (1900.) Leinwbd. 2 ℳ

Gesellschaften m. beschr. Haftung, Ges. betr. d., i. d. Fassung v. 20. Mai 1898, erl. v. Just. R. S. Merzbacher. (1900.) Rot. Lwbd. 2 ℳ

Gewerbegerichtsgesetz in d. Fassung d. Novelle v. 1901. Erl. v. Dr. L. Menzinger und Dr. J. Prenner. Erscheint in Kürze!

Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1900. Textausg. Roter Lwbdb. 1 ℳ 20 ₰ — Handausg. v. Ob. Reg. R. Schreiber. 2. Aufl. mit Novelle vom 26. Juli 1900. Lwbd. 4 ℳ — Komment. v. R. v. Landmann. 3. Aufl. (1897.) Geh. 18 ℳ; geb. 20 ℳ

Grundbuchordnung v. 24. März 1897, v. Geh. Reg. Rat Dr. J. Krech. 2. Aufl. (1900.) 1 ℳ 40 ₰ — Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. (1900.) 2 ℳ

Haftpflichtgesetz i. neuester Fassung. Erl. v. Dr. M. Reinhl. (1901.) Geb. 3 ℳ

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Seerecht). Textausgabe mit Register. 1.—3. Abdruck. 22 Bog. kl. 8°. In rot. Leinwandband 1 ℳ 80 ₰

Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (ohne Seerecht). Prof. Gareis Handausgabe. 2. Auflage. (1900.) 31 Bog. 8°. Lwbd. 4 ℳ

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Textausg. (1898.) Kart. 80 ₰ [Kommentar v. Dr. G. Rohmer. (1898.) Geh. 3 ℳ 50 ₰; geb. 4 ℳ 20 ₰.]

Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899, erl. von Justizrat S. Merzbacher. (1900.) Roter Lwbdb. 2 ℳ 50 ₰

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, erl. von Prof. Piloty. (1900.) Geb. 3 ℳ 50 ₰ — Handausgabe (mit den bayer. Vollzugsvorschriften) von Rebenbacher. 3 ℳ — Kommentar von v. Landmann und v. Rasp, in 2. Aufl. von Dr. J. Graßmann. 68 Bog. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰; Leinwandbd. 15 ℳ

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. Textausgabe mit Register. Lbd. 1 ℳ — Handausgabe mit Erläuterungen v. Dr. J. Harburger. (1900.) Lwbd. 2 ℳ 40 ₰

Militärstrafgerichtsordnung und **Militärstrafgesetzbuch.** Textausgabe mit Reg. 2. Aufl. (1900.) Lbd. 1 ℳ 50 ₰ — Handausgabe mit Erläuterungen von Kriegsgerichtsrat Dr. G. Weigel. (1899.) Lwbd. 3 ℳ 50 ₰ — Kommentar von Senatspräsident am Reichs-Militärgericht Frl. v. Koppmann. 60 Bog. gr. 8°. Geh. 20 ℳ; Halbfrzbd. 22 ℳ 50 ₰

Nahrungs- u. Genußmittelgesetz nebst den Gesetzen v. 25. VI. 1887, 5. VII. 1887 u. d. Margarinegesetz. Erl. v. Th. v. d. Pfordten. 1901. Lwb. 1 ℳ 80 ₰

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. I. Grundbuchordnung. — II. Zwangsversteigerungsgesetz. — III. Freiwillige-Gerichtsbarkeitsgesetz. Textausgabe mit Register. Lbd. 1 ℳ

Preßgesetz, erläutert von Ob.L.G.R. Koller. (1888.) 3 ℳ

Privat-Versicherungsgesetz vom 12. Mai 1901. Erl. von Prof. Dr. H. Rehm. 15 Bog. 1901. Roter Leinwandband 3 ℳ

Rechtsanwaltsgebührenordnung, erl. von Merzbacher. (1900.) Lwbd. 3 ℳ

Reichstagswahlgesetz u. **Wahlreglement,** v. Rasp. 1 ℳ 20 ₰

Reichsverfassung, von Dr. M. Pröbst. 2. Aufl. (1895.) 1 ℳ 80 ₰

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. (24 Num.) Textausgabe mit ausführl. Sachregister. (1900.) Lwbd. 1 ℳ 25 ₰

Sammlung kleiner Reichsgesetze handelsrechtlichen Inhalts. (36 Num.) Textausgabe mit ausführl. Sachreg. (1900.) Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Schuldverschreibungsgesetz, erl. von Merzbacher Lwbd. 2 ℳ

Schutz der Warenbezeichnungen. Erl. von Allfeld. (1894.) 1 ℳ 80 ₰

Staatsverträge über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. J. v. Staudinger. 2. Aufl. (1895.) 2 Bände kart. 8 ℳ 50 ₰

Strafgesetzbuch, von Dr. v. Staudinger. 7. Aufl. (1900.) 1 ℳ — Henle-Schierlinger's Handausgabe. Leinwandbd. 4 ℳ 50 ₰

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverf. Ges.), von Dr. v. Staudinger. 3. Aufl. (1898.) 2 ℳ — Kommentar von ReichsGR. Stenglein. 3. Aufl. (1898.) Geh. 18 ℳ 50 ₰; Hfzb. 15 ℳ 50 ₰

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni/5. Juli 1900. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. Lwbd. 2 ℳ 50 ₰

Urheberrecht u. **Verlagsrecht,** von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1901.) Rot. Lwb. 1 ℳ 20 ₰

Wechselordnung, v. Prof. Dr. Gareis. 3. Aufl. (1901.) Lwbd. 1 ℳ 50 ₰

Weingesetz v. 24. Mai 1901. Erl. v. Th. v. d. Pfordten. Geb. 1 ℳ 20 ₰

Wettbewerb, unlauterer. RG. v. 27. V. 1896, erl. v. Grünewald. 2. Aufl. 60 ₰

Wuchergesetze, erläutert von Min.-R. Wilh. Henle. (1893.) 1 ℳ 80 ₰

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Reichsgesetz vom 24. März 1897, v. Min.-R. Wilh. Henle. 2. Aufl. (1901.) 2 ℳ 80 ₰

Folgende zwei für Studium und Praxis gleich werthvolle Sammelbändchen zur Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs sind in rot gebundenen Taschenausgaben erschienen:

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen.

Mit alphabetischem Sachregister.

VI, 197 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 1 *M.* 25 *₰.*

Inhalt:

(Die Reihenfolge ist chronologisch; die Beifügung eines * bei dem angegebenen Datum bedeutet, daß das Gesetz unter einem späteren Datum Abänderungen erfahren hat, die im Text [unter entsprechender Nachweisung in Fußnoten] genau berücksichtigt sind.)

1. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869*.
2. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.
3. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870*.
4. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870*.
5. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen u. Körperverletzungen (Haftpflichtgesetz). Vom 7. Juni 1871*.
6. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.
7. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871*.
8. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.
9. Reichs-Militärgesetz §§. 38, 40—45. Vom 2. Mai 1874.
10. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875*.
11. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879*.
12. Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893*
13. Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886.
14. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 31. Mai 1891*.
15. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894.
16. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. Juni 1898.
17. Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Vom 17. Mai 1898

18. Bestimmungen über das Vereins- und das Güterrechtsregister. Beschluß des Bundesraths vom 3. November 1898, Erlaß des Reichskanzlers vom 12. November 1898.
19. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 25. März 1899.
20. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899.
21. Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli 1899.
22. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899.
23. Gesetz, betreffend das Vereinswesen. Vom 11. Dezember 1899.
24. Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit für Todeserklärungen. Vom 8. März 1900.

Sachregister.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung zum Handelsgesetzbuch.
Mit alphabetischem Sachregister.

VIII, 534 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 2 *M.* 50 *J.*

Inhalt.

(Die Reihenfolge ist chronologisch; die Beifügung eines * bei dem angegebenen Datum bedeutet, daß das Gesetz unter einem späteren Datum durch eine Novelle Abänderungen erfahren hat, die im Text [unter entsprechender Nachweisung in Fußnoten] genau berücksichtigt sind.)

1. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.
2. Allgemeine Deutsche Wechselordnung*.
3. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 10. Juni 1869*.
4. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.
5. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.
6. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Vom 28. Oktober 1871*. — Auszug. —
7. Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872*.
8. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873*.
9. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874.
10. Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874.
11. Bankgesetz. Vom 14. März 1875*.
12. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst. Vom 9. Januar 1876.
13. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.
14. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.
15. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877.

16. Reichsstempelgesetz. Vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 14. Juni 1900*.
17. Schutzgebietsgesetz. Vom 17. April 1886 in der Fassung vom 10. September 1900*.
18. Schiffsvermessungsordnung. Vom 20. Juni 1888*. — Auszug. —
19. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889*.
20. Bekanntmachungen, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889 und vom 1. Juli 1899.
21. Patentgesetz. Vom 7. April 1891.
22. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Vom 1. Juni 1891.
23. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Vom 1. Juni 1891*.
24. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892*.
25. Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 16. Mai 1894.
26. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894.
27. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290). Vom 30. Juni 1894.
28. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895*.
29. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 15. Juni 1895.
30. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896.
31. Börsengesetz. Vom 22. Juni 1896*.
32. Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896.
33. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.
34. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899.
35. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900.
36. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900.

Sachregister.

☛ *Die beiden Sammelbände privat- und handelsrechtlichen Inhalts schliessen sich in der Ausstattung an folgende andere Textausgaben unseres Verlages an:*

***Bürgerliches Gesetzbuch** 2 ℳ 50 ₰.*

***Handelsgesetzbuch** 1 ℳ 80 ₰.*

***Civilprocessordnung** 2 ℳ.*

***Konkursordnung** 1 ℳ.*

***Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch** (I. Grundbuchordnung. II. Zwangsversteigerungsgesetz. III. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.) 1 ℳ.*

***Preussische Ausführungsgesetze zum BGB.** u. s. Nebengesetzen 2 ℳ.*

***Bayerische Ausführungsgesetze zum BGB.** u. s. Nebengesetzen 2 ℳ.*

☛ *Es liegt somit die gesamte Reichsgesetzgebung auf dem Gebiet des Bürgerlichen und des Handelsrechts, nebst ihrer Ergänzung durch die preussische und bayerische Ausführungsgesetzgebung, in diesen Textausgaben vereinigt vor.*

Zur Ausgabe gelangten soeben ferner:

Das
Reichshaftpflichtgesetz
vom 7. Juni 1871
in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung sowie der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der neuen Unfallversicherungsgesetze
erläutert von
Dr. Max Reindl,
Sekretär bei der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen.
16 Bogen. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 ℳ

Die Gesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das
Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst
und über das
Verlagsrecht.

Textausgabe mit Einleitungen, kurzen Verweisungen, einem Anhang, enthaltend die Berner Literarkonvention und das Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn, sowie einem Sachregister von
Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor der Rechte in Erlangen.
Taschenformat. In rotem Leinwandbande 1 ℳ 20 ₰

Reichsgesetz über die
privaten Versicherungsunternehmungen
vom 12. Mai 1901.
Erläutert von
Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Erlangen.
14¾ Bogen. kl. 8°. In rotem Leinwandbande 3 ℳ

Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitlungen
bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung
von **R. Schneider,** Oberlandesgerichtsrat in Stettin.
3½ Bogen. 8°. Geh. 1 ℳ

Die vorläufige Vormundschaft
nach Reichsrecht und den Landesgesetzen von
Dr. Heinrich Schanz.
5½ Bogen. 8°. Geh. 1 ℳ 80 ₰

Der ambulante Gerichtsstand der Presse
und die diesbezüglichen Aufgaben des Gesetzgebers von
Dr. jur. Friedrich Kitzinger.
5 Bogen. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰

13.0
YA 03164
HD 9350 .7 G3A3
187700